

Entwurf der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM)

Synopse

Vorentwurf der Verfassungskommission

Verfassung
 der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 (Kirchenverfassung EKM)

Präambel

1.

Die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi, die durch das Wort ihres Herrn als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern geschaffen wird. Sie ist die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit ihren lutherischen und reformierten Gemeinden.

2.

Grundlage der Vereinigten Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Durch Jesus Christus hat die Kirche teil an der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel und sie bekennt sich zu Jesus Christus als dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche - zum Heil für alle Menschen.

3.

Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Vereinigte Kirche auf dem Boden der altkirchlichen

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Verfassung
 der Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM)

Präambel

1.

Jesus Christus schafft seine Kirche durch sein lebendiges Wort als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland steht in der Einheit der einen Kirche Jesu Christi. Sie ist entstanden durch die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit ihren lutherischen und reformierten Gemeinden.

2.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland hat ihren Grund im Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Sie bekennt sich zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn der Welt und Haupt der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. Durch Jesus Christus steht die Kirche in der Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel - bleibend gültig zum Heil für alle Menschen.

3.

Die Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bezeugt mit den altkirchlichen

Vorentwurf der Verfassungskommission

Bekenntnisse.

4.

Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

5.

Die Vereinigte Kirche ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in Kirchengemeinden mit lutherischem Bekenntnisstand die lutherischen Bekenntnisschriften¹ bzw. in den reformierten Kirchengemeinden der Heidelberger Katechismus². Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen.

6.

Die Vereinigte Kirche bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Bekenntnissen - dem Apostolischen, dem Nizänischen und dem Athanasianischen Glaubens-bekenntnis - den Glauben an den dreieinigen Gott. Sie bekennt mit den Reformatoren, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben, **maßgebend bezeugt und vergegenwärtigt allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments.**

4.

Die **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft **von lutherischen und reformierten Gemeinden in ihrem Bereich.** Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet. Dies sind in **lutherischen Kirchengemeinden die lutherischen Bekenntnisschriften: die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers, die Konkordienformel, wo sie anerkannt ist, und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.** In den reformierten Kirchengemeinden **gilt** der Heidelberger Katechismus; **Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de Foi und der Discipline Ecclésiastique.** Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und sie in Leben, Lehre und Ordnung der Kirche wirksam werden zu lassen.

5.

Die **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** bejaht die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur **Wirkung** zu bringen. Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der **Schwester und Brüder.** Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

¹ Dies sind die Augsburgische Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, der Kleine und der Große Katechismus Martin Luthers und, wo sie anerkannt sind, die Konkordienformel und der Traktat über Gewalt und Oberhoheit des Papstes.

² Herkunft und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de foi und der Discipline Ecclesiastique.

Vorentwurf der Verfassungskommission

7.

Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Vereinigte Kirche fördert das Zusammenwachsen ihrer Kirchenkreise und Kirchengemeinden in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus und bekräftigt damit die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985.

8.

Die Vereinigte Kirche steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen. Diesem Auftrag haben auch ihre Ordnungen zu dienen.

I. Abschnitt: Grundbestimmungen

Artikel 1

Gebiet und Rechtsnachfolge

Die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland umfasst als Landeskirche das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Artikel 2

Auftrag und Aufgaben der Kirche

(1) Die Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit ihren Gemeinden (Kirche) erfüllt als Teil der einen Kirche Jesu Christi ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

6.

Zwischen den lutherischen und reformierten Gemeinden besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). **Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bekräftigt die „Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst“ vom 23. Mai 1985. Sie fördert die Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.**

7.

Die **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** steht mit der ganzen Christenheit unter dem Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt zu bezeugen **und die Einheit der Kirche zu suchen**. Diesem Auftrag **hat** auch ihre Ordnungen zu dienen.

Abschnitt I: Grundbestimmungen

Artikel 1

Gebiet und Rechtsnachfolge

Die ~~Vereinigte~~ Evangelische Kirche in Mitteldeutschland umfasst als Landeskirche das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.

Artikel 2

Auftrag und Aufgaben der Kirche

(1) Die ~~Vereinigte~~ Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ~~mit ihren Gemeinden (Kirche)~~ erfüllt ~~als Teil der einen Kirche Jesu Christi~~ ihre Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Die Kirche lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.

(3) Die Kirche bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. Sie nimmt den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.

(4) Die Kirche setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.

(5) Die Kirche fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.

(6) Die Kirche fördert das christlich-jüdische Gespräch, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Judenfeindschaft entgegen.

(7) Die Kirche lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Landeskirche gestärkt und gefördert.

(8) Die Gemeinden stärken ihre Glieder für ein christliches Leben, ermutigen sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde einzubringen, und fördern das Zusammenwirken ihrer Glieder.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(2) **Sie** lebt im Hören auf Gottes Wort, in der Feier der Sakramente und im Dienst an den Menschen. Der Gottesdienst der Gemeinde ist Mitte allen Handelns der Kirche.

(3) **Sie** bezeugt das Evangelium in Verkündigung, Mission, Seelsorge, Diakonie und Bildung. **Als Kirche für andere** nimmt sie den ihr aufgegebenen Dienst im öffentlichen Leben wahr.

(4) **Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an. Sie begegnet ihnen in tätiger Nächstenliebe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben.**

(5) **Sie** setzt sich im Vertrauen auf Gottes Verheißung ein für die Bewahrung der Schöpfung und die Gestaltung des Lebens in der einen Welt in Gerechtigkeit und Frieden.

(6) **Sie** fördert und gestaltet die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont.

(7) **Sie** fördert das christlich-jüdische Gespräch. **Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens**, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von **Antisemitismus und Antijudaismus** entgegen.

(8) **Sie** sucht den Dialog mit anderen Religionen.

(9) **Sie** tritt für die Wahrung der Menschenwürde, die Achtung der Menschenrechte und für ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen ein. **Sie wendet sich gegen alle Formen von Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit.**

(10) **Sie** lebt in vielfältigen Formen von Gemeinden und Diensten. Die Gemeinden und Dienste werden in der Gemeinschaft der gesamten Landeskirche gestärkt und gefördert.

(11) **Sie** **stärkt** ihre Glieder für ein christliches Leben **und ermutigt** sie, ihre Möglichkeiten und Begabungen im Leben der Gemeinde **und als Christen in der Gesellschaft** einzubringen. **Sie fördert die Gemeinschaft und** das Zusammenwirken ihrer Glieder.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(9) Die Kirche sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden. Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.

Artikel 3

Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde

(1) Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes (des Kirchspiels), des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke geordnet. Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

(2) Gemeindliches Leben geschieht auch in Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.

(3) Als Gemeinschaften mit besonderen Formen verbindlichen geistlichen Lebens bringen Kommunitäten ihre individuellen Gaben in das gottesdienstliche Leben der Kirche und den Dienst an der Welt ein. Sie stehen unter Schutz und Anerkennung der Kirche auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(12) Sie sorgt für den Zusammenhalt der Gemeinden. Sie trägt die Verantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente. Sie achtet darauf, dass das Evangelium gemäß dem in den Gemeinden jeweils geltenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Dienst bezeugt wird.

Artikel 3

Gliederungen der Kirche und besondere Formen von Gemeinde

(1) Das kirchliche Leben ist in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchengemeindeverbandes (~~des Kirchspiels~~), des Kirchenkreises und der Landeskirche, ihrer sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie ihrer ~~Dienste~~, Einrichtungen und Werke geordnet. Diese bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit. In dieser Einheit haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige Eigenverantwortung und Freiheit, die durch die ~~kirchlichen~~ Ordnungen gesichert und begrenzt werden.

(2) Gemeindliches Leben geschieht auch in **verschiedenen** Bereichen der Bildung, im Zusammenhang besonderer Berufs- und Lebenssituationen, in geistlichen Zentren und in Gruppen mit besonderer Prägung von Frömmigkeit und Engagement sowie in Gemeinden auf Zeit. Diese besonderen Formen von Gemeinde ergänzen das Leben der kirchlichen Körperschaften nach Absatz 1. Sie sind nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung in die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eingebunden.

(3) Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche geschieht in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, der Landeskirche, in diakonischen Einrichtungen und Werken. Sie unterstützen einander in ihrem Dienst am Nächsten.

(4) **Kommunitäten und andere Gemeinschaften** mit besonderen Formen verbindlichen geistlichen Lebens bringen ihre ~~individuellen~~ Gaben in das gottesdienstliche Leben der Kirche und den Dienst an der Welt ein. Sie stehen unter ~~dem~~ Schutz und ~~Anerkennung~~ der Kirche auf der Grundlage gesonderter Vereinbarungen.

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 4 Kirchliche Ordnungen

- (1) Die im Bereich der Landeskirche geltenden kirchlichen Ordnungen müssen mit der in der Präambel gegebenen Grundlage in Einklang stehen.
- (2) Die Rechtsetzung der Landeskirche darf das Bekenntnis der Gemeinden nicht verletzen.
- (3) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Artikel 5 Zusammenwirken und Leitung in der Kirche

- (1) Bei der Gestaltung des Lebens der Gemeinde und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und wirken geschwisterlich zusammen.
- (2) Leitung auf allen Ebenen der Landeskirche geschieht im Hören auf Gottes Wort, in der Verantwortung gegenüber Gott und im geschwisterlichen Gespräch. Sie ist zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebbarer Einheit.

Artikel 6 Gemeinschaft mit anderen Kirchen

- (1) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft der Ökumene.
- (2) Die Landeskirche steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen.
- (3) Die Landeskirche ist Mitgliedskirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Artikel 4 Kirchliche Ordnungen

- (1) Die ~~im Bereich der Landeskirche geltenden~~ kirchlichen Ordnungen **muss** mit der in der Präambel gegebenen Grundlage in Einklang stehen.
- (2) Die Rechtsetzung der Landeskirche darf **den Bekenntnisstand** der Gemeinden nicht verletzen.
- (3) Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.

Artikel 5 Zusammenwirken und Leitung in der Kirche

- (1) Leitung auf allen Ebenen der **Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** geschieht im Hören auf Gottes Wort, in der Verantwortung gegenüber Gott und im geschwisterlichen Gespräch. Sie ist ~~zugleich~~ geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebbarer Einheit.
- (2) Bei der Gestaltung des Lebens der **Kirche** und in ihrer Leitung sind ehrenamtliche und berufliche Dienste einander zugeordnet und aneinander gewiesen. Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr und wirken geschwisterlich zusammen.

Artikel 6 Gemeinschaft mit anderen Kirchen

- (1) Die **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** steht in der Gemeinschaft der Ökumene.
- (2) Die **Evangelische Kirche in Mitteldeutschland** steht in Kirchengemeinschaft mit den Kirchen, die der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zugestimmt haben, und sucht Kirchengemeinschaft auch mit anderen Kirchen. **Sie arbeitet in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mit.**
- (3) **Sie** ist **Gliedkirche** in der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Ökumenischen Rat der

Vorentwurf der Verfassungskommission

Ökumenischen Rat der Kirchen und im Lutherischen Weltbund. In der Landeskirche werden die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands fortgeführt.

(4) Die reformierten Gemeinden im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden über den Reformierten Bund im Reformierten Weltbund vertreten.

Artikel 7 Kirchliche Körperschaften

(1) Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) Nach Maßgabe des staatlichen Rechts und der Verträge mit dem Staat sind kirchliche Körperschaften zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Kirchliche Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

II. Abschnitt: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 8 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Taufe begründet die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi und zugleich die Mitgliedschaft in der Kirche, in der sie vorgenommen wird.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Kirchen und im Lutherischen Weltbund. Die Landeskirche **setzt** die Mitgliedschaften in der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands **fortgeführt**.

(4) Die reformierten Gemeinden im ~~Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen~~ werden über den Reformierten Bund im Reformierten Weltbund vertreten.

Artikel 7 Kirchliche Körperschaften

(1) Die Landeskirche sowie ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (~~Kirchspiele~~) und Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechts.

(2) **Kirchliche Körperschaften sind zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts nach staatlichem Recht.** Kirchliche Stiftungen sind zugleich Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.

Artikel 8 Sprachform der Personenbezeichnungen

Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Verfassung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer.

Abschnitt II: Kirchenmitgliedschaft

Artikel 9 Kirchengliedschaft und Kirchenmitgliedschaft

(1) Die Taufe begründet die Gliedschaft in der einen Kirche Jesu Christi und zugleich **die Kirchenmitgliedschaft**.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Mitglied der Landeskirche ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist noch ausschließlich Mitglied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist (Gemeindeglied). Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und dadurch zur Landeskirche. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Vereinbarungen über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Mitgliedskirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(4) Durch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und zur Landeskirche besteht zugleich die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(5) An Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses dieser an. Besteht keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, kann die Zugehörigkeit zu einer reformierten Kirchengemeinde in der Landeskirche erklärt werden.

(6) Christen, die in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft getauft worden sind, können in die Landeskirche aufgenommen werden.

Artikel 9 Beteiligung Getaufter

(1) Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi. Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(2) Mitglied der **Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindeglied)** ist jeder evangelische Christ, der in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und weder **den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt hat** noch ausschließlich Mitglied einer anderen **evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft** ist. Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(3) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde des Wohnsitzes und ~~dadurch~~ zur Landeskirche. Die Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz begründet werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Vereinbarungen über die Kirchenzugehörigkeit mit anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(4) **Gemeindeglieder reformierten Bekenntnisses** gehören an Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde dieser an. Besteht keine reformierte Kirchengemeinde am Wohnsitz, **kann die Zugehörigkeit** zu einer reformierten Kirchengemeinde in der **Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** erklärt werden.

(5) Durch die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und **in der** Landeskirche besteht zugleich die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(6) Christen, die in einer anderen **christlichen** Kirche oder **Religionsgemeinschaft** getauft worden sind, können **in eine Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** aufgenommen werden.

Artikel 10 Teilhabe und Beteiligung Getaufter

(1) Alle Getauften sind in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi **und zum Allgemeinen Priestertum berufen**. Alle Gemeindeglieder sind im Rahmen der kirchlichen Ordnung gleichberechtigt.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Die Gemeindeglieder leben in der Verantwortung vor Gott und bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. Sie stellen ihr ganzes Leben unter Gottes Wort. Deshalb sind sie eingeladen, die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche zu suchen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite zu stehen.

(3) Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde beteiligt,

1. in der Inanspruchnahme des Dienstes der Kirche in Verkündigung, Feier der Sakramente, Amtshandlungen, Seelsorge und Diakonie,
2. in der Ausübung des Patenamtes,
3. in der Teilnahme an der Urteilsbildung über die rechte Lehre,
4. in der Ausübung geordneter Dienste in der Gemeinde nach entsprechender Zurüstung,
5. in der Leitung der Gemeinde nach Maßgabe kirchlichen Rechts, auch durch die Ausübung des Wahlrechts,
6. in der Übernahme von Aufgaben und
7. durch ihre Abgaben, Kollekten und Spenden.

(4) Bestimmungen, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.

Artikel 10 Beteiligung nicht Getaufter

(1) Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen, und werden von der Kirchengemeinde auf dem Weg zur Mitgliedschaft begleitet.

(2) Religionsunmündigen, nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.

Artikel 11 Beteiligung Ausgetretener

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(2) Die Gemeindeglieder leben **im Hören auf Gottes Wort, im Gebet und** in der Verantwortung vor Gott. **Sie** bezeugen Jesus Christus als ihren Herrn. **Sie sind** eingeladen, die Gemeinschaft in ~~den vielfältigen Versammlungen~~ der Kirche zu suchen, **am Gemeindeleben teilzunehmen und** einander im Glauben zur Seite zu stehen.

(3) Insbesondere sind sie am Leben der Gemeinde **und der Kirche** beteiligt, **indem sie**

1. **die Dienste der Kirche in Verkündigung, Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Bildung und Diakonie in Anspruch nehmen und mitgestalten,**
2. **das Patenamt ausüben,**
3. **an der Urteilsbildung über die rechte Lehre teilnehmen,**
4. **geordnete Dienste in der Gemeinde ausüben,**
5. **nach Maßgabe kirchlichen Rechts an der Leitung der Gemeinde teilnehmen, auch durch die Ausübung des Wahlrechts, und**
- ~~6. in der Übernahme von Aufgaben und~~
6. **Abgaben, Kollekten und Spenden erbringen.**

(4) Bestimmungen, die die Ausübung kirchlicher Rechte von besonderen Voraussetzungen, insbesondere von der Zulassung zum Abendmahl, abhängig machen, bleiben unberührt.

Artikel 11 Teilnahme nicht Getaufter

(1) Nicht Getaufte sind eingeladen, am Leben der Gemeinde **und der Kirche** im Rahmen der kirchlichen Ordnung teilzunehmen. **Sie** werden von der Kirchengemeinde **begleitet und zur Taufe ermutigt.**

(2) ~~Religionsunmündigen~~ Nicht getauften Kindern gibt die Gemeinde in der christlichen Unterweisung, im gottesdienstlichen Leben und in der Inanspruchnahme kirchlicher Einrichtungen Anteil an ihrem Leben.

Artikel 12 Austritt und Wiederaufnahme

Vorentwurf der Verfassungskommission

(1) Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 8 Abs. 2 und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. Die durch die Taufe begründete Gliedschaft in der Kirche Jesu Christi bleibt bestehen.

(2) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen und sie zur Wiederaufnahme einzuladen.

(3) Durch die Wiederaufnahme wird die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten wiederhergestellt.

Artikel 12 Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten werden kirchengesetzlich geregelt und bestimmen sich im übrigen nach der jeweils geltenden kirchlichen Lebensordnung.

III. Abschnitt: Amt und Dienste

A. Dienst in Kirche und Gemeinde

Artikel 13 Berufung aller Getauften

Aufgrund ihrer Taufe sind alle Glieder der Kirche Jesu Christi zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. In der Erfüllung dieses der gesamten Kirche von Jesus Christus anvertrauten Auftrags arbeiten alle Gemeindeglieder geschwisterlich zusammen und dienen mit ihren verschiedenen Gaben der Einheit der Kirche.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(1) Wer den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt, beendet damit die Kirchenmitgliedschaft nach Artikel 9 Abs. 2 und verliert die Zulassung zum Abendmahl sowie alle daraus folgenden kirchlichen Rechte. **Eine Trennung von der Kirche durch die Erklärung des Austritts kann die Taufe nicht ungeschehen machen und hebt die in der Taufe zugesprochene Verheißung nicht auf.**

(2) Die Kirchengemeinde hat den Auftrag, aus der Kirche Ausgetretenen seelsorgerlich nachzugehen. **Sie lädt sie zur Wiederaufnahme ein.**

(3) **Die** Wiederaufnahme **stellt** die Kirchenmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten **wieder her.**

(4) **Regelungen über die Folgen eines Übertritts in eine andere Kirche bleiben unberührt.**

Artikel 13 Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen über die Kirchenmitgliedschaft sowie zu den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten werden kirchengesetzlich geregelt und bestimmen sich im übrigen nach der jeweils geltenden kirchlichen Lebensordnung.

Abschnitt III: Amt und Dienste

1. Dienst in Kirche und Gemeinde

Artikel 14 Berufung aller Getauften

Aufgrund ihrer Taufe sind alle Glieder der Kirche Jesu Christi zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. In der Erfüllung dieses der gesamten Kirche von Jesus Christus anvertrauten Auftrags arbeiten alle Gemeindeglieder geschwisterlich zusammen und dienen mit **der Vielfalt ihrer** Gaben der Einheit der Kirche.

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 14
Besonders geordnete Dienste

(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche werden verschiedene Dienste besonders geordnet. Dazu gehören insbesondere Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung.

(2) Die Beauftragung zu diesen Diensten erfolgt in einem Gottesdienst unter dem Zuspruch des Segens und der Verheißung der Begleitung durch den Herrn in einem Kreis von Menschen, in dem der Dienst zu erfüllen ist.

(3) Die so Beauftragten sind durch den Auftrag der Kirche als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft unter das Wort geführt, zu gegenseitigem seelsorgerlichen Beistand und zum gemeinsamen Einsatz ihrer Gaben und Kräfte in Anspruch genommen.

(4) Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

(5) Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

(6) Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Artikel 15
Besonders geordnete Dienste

(1) Zur Erfüllung des Auftrags der Kirche werden verschiedene Dienste besonders geordnet. Dazu gehören insbesondere Verkündigung in Wort und Sakrament, Seelsorge, Kirchenmusik, Lehre, Bildung, Mission, Diakonie, Leitung und Verwaltung.

(2) **Diese Dienste können als hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.**

(3) **Zu diesen Diensten werden Gemeindeglieder beauftragt, indem sie in einem Gottesdienst für ihren Dienst unter den Zuspruch des Segens und die Verheißung der Begleitung durch den Herrn Jesus Christus gestellt werden.**

(4) Die so Beauftragten sind durch **Jesus Christus in ihren Dienst gerufen und stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der Kirche unter dem Wort Gottes. Sie sind** zu gegenseitigem seelsorgerlichen Beistand und zum gemeinsamen Einsatz ihrer Gaben und Kräfte **aufgerufen.**

(5) Sie sind in ihrem dienstlichen Handeln und in ihrer Lebensführung dem Auftrag der Kirche verpflichtet und an das in der **Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** geltende Recht gebunden.

(6) Sie sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

(7) Die Kirche fördert alle Dienste. **Sie** tritt für die ein, die sie wahrnehmen, **und stellt sie unter ihren Schutz.**

Vorentwurf der Verfassungskommission

B. Verkündigungsdienst

Artikel 15
Gemeinschaft im Verkündigungsdienst

(1) Der Verkündigungsdienst gestaltet sich in der öffentlichen Verkündigung des Wortes und in der Verantwortung für die Feier der Sakramente, in der Seelsorge, in der Kirchenmusik und in der Bildungsarbeit.

(2) Die Formen des Verkündigungsdienstes sind untereinander gleichwertig.

(3) Der ordinierte Dienst ist in besonderer Weise für die öffentliche Verkündigung und die Einheit der Gemeinde verantwortlich.

(4) Ordinierte und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst kommen regelmäßig zu Beratungen, Konventen oder Rüstzeiten zusammen.

Artikel 16
Ordination

(1) Zum bestimmten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.

(2) Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll.

(3) Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

2. Verkündigungsdienst

Artikel 16
Gemeinschaft im Verkündigungsdienst

(1) Der Verkündigungsdienst **wird wahrgenommen im Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, in den Diensten der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildungsarbeit und der Diakonie sowie in weiteren Diensten für den Gottesdienst und die Versammlungen der Gemeinde.**

(2) Diese Formen des Verkündigungsdienstes sind **in ihrer Teilhabe am Auftrag der ganzen Kirche untereinander gleichwertig und aufeinander angewiesen. Sie begründen keine Herrschaft der einen über die anderen.**

~~(3) Der ordinierte Dienst ist in besonderer Weise für die öffentliche Verkündigung und die Einheit der Gemeinde verantwortlich.~~

(3) Die mit Verkündigungsdienst Beauftragten kommen regelmäßig zu Beratungen, Konventen oder Rüstzeiten zusammen. **Sie haben die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und sollen für ihren Dienst Begleitung und Seelsorge in Anspruch nehmen.**

Artikel 17
Ordination

(1) Zum **Amt** der öffentlichen Wortverkündigung und **Sakramentsverwaltung** werden Gemeindeglieder durch die Ordination berufen.

(2) Ordiniert werden kann, wer dazu geeignet und ausgebildet ist und einen bestimmten Dienstauftrag erteilt bekommen soll. **Der Ordinand verpflichtet sich vor der Ordination auf die Bekenntnisgrundlagen der Kirche und dazu, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinden zu achten.**

(3) Die Ordination geschieht in einem Gottesdienst nach der dafür vorgesehenen Agende mit

Vorentwurf der Verfassungskommission

Gebet und Handauflegung.

Der Ordinand bejaht vor der Gemeinde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift und verpflichtet sich zur Treue im Dienst, zur Beständigkeit in der Lehre, zur Wahrung der kirchlichen Ordnung und zu einer angemessenen Lebensführung.

(4) Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente tragen die Ordinierten Verantwortung für Seelsorge und Lehre. Ihr Dienst soll den Glauben der Gemeindeglieder wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten.

Sie sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht zu wahren.

C. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit

**Artikel 17
Formen der Mitarbeit**

Die besonders geordneten Dienste in der Kirche nach Artikel 14 bis 16 können als hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Gebet und Handauflegung.

Dabei werden die Ordinandenden in folgender Weise verpflichtet:

Sie werden gefragt:

„Bist du bereit, dich in das Amt der öffentlichen Verkündigung berufen zu lassen, versprichst du, das Evangelium von Jesus Christus zu predigen, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und Taufe und Abendmahl ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten, und willst du deinen Dienst nach der geltenden Ordnung treu und gewissenhaft tun und dich so verhalten, wie es deinem Auftrag entspricht, zur Ehre Gottes und zum Besten der Gemeinde, so antworte:

Ja mit Gottes Hilfe.“

~~Der Ordinand bejaht dabei vor der Gemeinde seine im Bekenntnis der Kirche bezeugte Bindung an die Heilige Schrift und verpflichtet sich zur Treue im Dienst, zur Beständigkeit in der Lehre, zur Wahrung der kirchlichen Ordnung und zu einer angemessenen Lebensführung.~~

(4) Mit dem Recht und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und **Sakramentsverwaltung** tragen die Ordinierten **in besonderer Weise** Verantwortung für Seelsorge und Lehre. Ihr Dienst soll den Glauben ~~der Gemeindeglieder~~ wecken und fördern, die Gemeinde sammeln, für den Dienst in der Welt stärken und geistlich leiten.

(5) Ordinierte sind im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie haben das Beichtgeheimnis **unverbrüchlich zu wahren und sind zur seelsorgerlichen Verschwiegenheit verpflichtet.**

3. Ausgestaltung der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeit

**Artikel 17
Formen der Mitarbeit**

~~Die besonders geordneten Dienste in der Kirche nach Artikel 14 bis 16 können als hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Mitarbeit ausgestaltet werden.~~ (jetzt Art. 15 Abs. 2)

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 18

Ausgestaltung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente

(1) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche begründet wird. Die Rechte und Pflichten nach Artikel 14 Abs. 3 bis 5, Artikel 16 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) In besonderen Fällen können theologisch angemessen zugerüstete Gemeindeglieder mit dem Dienst der Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente im Ehrenamt beauftragt oder ordiniert werden.

(4) Die selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente setzt in jedem Fall die Ordination voraus (Artikel 16).

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Artikel 18

Ausgestaltung des Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) **Das Amt** der öffentlichen Wortverkündigung und **Sakramentsverwaltung** wird in der Regel in einem Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit wahrgenommen, das als kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche begründet wird. Die Rechte und Pflichten nach Artikel 15 bis 17 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. **Die Dienstbezeichnung ist „PfarrerIn“ beziehungsweise „Pfarrer“.** Wer die Dienstbezeichnung „PastorIn“ trägt, kann sie beibehalten.

(2) Auf die Dienstverhältnisse der ordinierten Gemeindepädagogen finden die für Pfarrerdienstverhältnisse geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) **Die mit dem Pfarrdienst Beauftragten (Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen) leiten die Gemeinde durch Wort und Sakrament, durch geistlichen Rat und theologische Klärung. Sie tragen in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass sich die Gemeinde zu Gottesdienst und Gebet versammelt, in ihrem Leben den Auftrag der Kirche wahrnimmt und die Einheit der Kirche sucht und wahrt. Sie nehmen diese geistliche Leitungsverantwortung gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst und dem Gemeindekirchenrat wahr (Artikel 24 Abs. 2).**

~~(4) Die selbständige Wahrnehmung der öffentlichen Wortverkündigung und der Verantwortung für die Feier der Sakramente setzt in jedem Fall die Ordination voraus (Artikel 16).~~

(4) Das ordinierte Amt gemäß Artikel 17 kann auch ehrenamtlich von Gemeindegliedern wahrgenommen werden, die eine angemessene theologische und praktische Ausbildung erhalten und sich im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst gemäß Absatz 5 bewährt haben. Sie üben ihren Dienst in enger Verbindung mit den mit dem Pfarrdienst Beauftragten aus.

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 19
Dienst- und Arbeitsrecht

(1) Art und Umfang des Dienstes der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Rechte und Pflichten nach Artikel 14 Abs. 3 bis 5 sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Artikel 20
Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es auf allen kirchlichen Ebenen und in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. Die Gewinnung Ehrenamtlicher gehört deshalb zu den Aufgaben der Landeskirche sowie ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden in ihrem Dienst zugerüstet und begleitet. Sie stehen in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unter dem Schutz der Kirche.

(3) Das Nähere über ihre Rechte und Pflichten wird durch Kirchengesetz geregelt.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(5) Gemeindeglieder können mit der Leitung von Gottesdiensten und der Wortverkündigung beauftragt werden, wenn sie dafür geeignet und entsprechend ausgebildet worden sind. Sie nehmen diese Dienste in verantwortlicher Begleitung durch die mit dem Pfarrdienst Beauftragten wahr. Die Leitung von Gottesdiensten kann die Feier der Sakramente einschließen, wenn dazu ein Auftrag erteilt wird. Die jeweils zuständigen mit dem Pfarrdienst Beauftragten sind verantwortlich für die einsetzungsgemäße Darreichung der Sakramente.

Artikel 19
Dienst- und Arbeitsrecht

(1) Art und Umfang des Dienstes der haupt- und nebenberuflich tätigen Mitarbeiter und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.

(2) Die Rechte und Pflichten nach Artikel **15 Abs. 4 bis 7** sind zugleich Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Artikel 20
Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Zur Erfüllung des der Kirche gegebenen Auftrags bedarf es ~~auf allen kirchlichen Ebenen und~~ in allen kirchlichen Arbeitsbereichen ehrenamtlicher Mitarbeit. **In ihr kommt die Vielfalt der Gaben in der Gemeinschaft der Kirche zur Wirkung.** ~~Die Gewinnung Ehrenamtlicher gehört deshalb zu den Aufgaben der Landeskirche sowie ihrer Kirchengemeinden und Kirchenkreise.~~

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter werden **für** ihren Dienst **ausgebildet** und **in ihrem Dienst** begleitet. Sie stehen in der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unter dem Schutz der Kirche.

(3) Die Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher gehört ~~deshalb~~ zu den wesentlichen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise und ihrer beruflichen Mitarbeiter sowie der Landeskirche mit ihren Einrichtungen und Werken.

(4) Das Nähere über Rechte und Pflichten **im ehrenamtlichen Dienst** wird durch

Vorentwurf der Verfassungskommission

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

IV. Abschnitt: Die Kirchengemeinde

Abschnitt IV: Die KirchengemeindeA. Verantwortungsbereich und Aufgaben

1. Aufgaben

Artikel 21
Gebiet und ZuordnungArtikel 21
Aufgaben der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in einem räumlich bestimmten Gebiet. Sie kann auch von einem Personenkreis her oder in Anbindung an eine rechtlich selbständige diakonische Einrichtung bestimmt werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(1) Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft **der evangelischen Christen gemäß Artikel 9** in einem räumlich bestimmten **Bereich**. Sie kann auch von einem Personenkreis her oder in Anbindung an eine rechtlich selbständige diakonische Einrichtung bestimmt werden; das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und sie ihre Aufgaben auch unter den sich verändernden Bedingungen erfüllen kann. Die Bekenntnisbindung der Kirchengemeinden bleibt unberührt.

(2) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. **Sie wendet sich in Zeugnis und Dienst allen Menschen an ihrem Ort zu.** Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst. (bisher Artikel 22 Abs. 1)

(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.

(3) Die Kirchengemeinde steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche.

(4) Über die Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen) beschließt der Kreiskirchenrat. Zuvor hat er den zuständigen Regionalbischof und, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst gestellt worden ist, die beteiligten Gemeindekirchenräte anzuhören. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann

(4) Die Kirchengemeinde soll so geordnet sein, dass sie kirchliche Gemeinschaft ermöglicht und **dass** sie ihre Aufgaben auch unter ~~den~~ sich verändernden Bedingungen erfüllen kann. ~~Die Bekenntnisbindung der Kirchengemeinden bleibt unberührt.~~

(4) Über die Neubildung, Veränderung oder Aufhebung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen) beschließt der Kreiskirchenrat. Zuvor hat er den zuständigen Regionalbischof und, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst gestellt worden ist, die beteiligten Gemeindekirchenräte anzuhören. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ein betroffener Gemeindekirchenrat kann

(5) **Dazu können Kirchengemeinden auf Antrag der Gemeindekirchenräte oder auf Vorschlag des Kreiskirchenrates neu gebildet, verändert, aufgehoben oder zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen werden. Bei Einvernehmen beschließt der Kreiskirchenrat.** Der zuständige Regionalbischof ist zuvor zu hören. ~~Zuvor hat er den zuständigen Regionalbischof und, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst gestellt worden ist, die beteiligten Gemeindekirchenräte anzuhören. Wird kein~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

gegen einen nach Satz 3 gefassten und vom Landeskirchenamt genehmigten Beschluss innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde bei der Landessynode einlegen; diese entscheidet endgültig.

Artikel 22 Auftrag und Rechtsstellung

(1) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst.

(2) Sie bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und gesamtkirchliche Aufgaben auf. Sie erhebt Kollekten nach den gesamtkirchlichen Festlegungen.

(3) Die Kirchengemeinde hat teil am innerkirchlichen Finanzausgleich.

(4) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(5) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Bestandteile des Vermögens in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

Artikel 23 Untergliederungen

Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Einvernehmen erzielt, beschließt die Kreissynode. Der Beschluss **nach Satz 2 beziehungsweise 4** bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Ein betroffener Gemeindegemeinderat kann ~~gegen einen nach Satz 3 gefassten und vom Landeskirchenamt genehmigten Beschluss~~ innerhalb eines Monats nach Zustellung **der Entscheidung** Beschwerde bei der Landessynode einlegen; ~~diese entscheidet endgültig.~~

(6) Kirchengemeinden können Untergliederungen bilden, denen eigenständig zu verantwortende Aufgaben übertragen werden können. Das Maß ihrer Eigenständigkeit, ihre Vertretung im Gemeindegemeinderat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird **in einer Satzung** geregelt. (bisher Artikel 23)

Artikel 22 Vermögen der Kirchengemeinde

~~(1) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Sie nimmt die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke in Anspruch und fördert ihren Dienst.~~

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und gesamtkirchliche Aufgaben auf. Sie erhebt Kollekten nach den **landeskirchlichen** Festlegungen. **Sie** hat teil am innerkirchlichen Finanzausgleich. **Sie** darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche **Aufgaben** verwenden. (zusammengefasst mit Absätzen 3 und 4)

(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, **dass zweckgebundenes Vermögen der Kirchengemeinden durch den Kirchenkreis oder die Landeskirche bewirtschaftet wird.**

Artikel 23 Untergliederungen

(wird Art. 21 Abs. 6)

Vorentwurf der Verfassungskommission

Gemeindekirchenrat, ihre Beteiligung an Aufgaben, Rechten, Zuständigkeiten, Einrichtungen und Lasten wird in der Geschäftsordnung des Gemeindekirchenrates geregelt.

B. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 24

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Gemeindekirchenrates

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.

(2) Dem Gemeindekirchenrat gehören an:

- a) die gewählten und die durch den Gemeindekirchenrat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
- b) die zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit durch kirchengesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 25

Aufgaben des Gemeindekirchenrates

(1) Der Gemeindekirchenrat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

2. Die Leitung der Kirchengemeinde

Artikel 23

Leitung und Geschäftsführung der Kirchengemeinde

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindekirchenrat (**in den reformierten Kirchengemeinden: Presbyterium**) im Zusammenwirken mit den Pfarrern und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes geleitet.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates und die mit dem Pfarrdienst Beauftragten vertreten die Kirchengemeinde gemeinsam in der Öffentlichkeit. Die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde obliegt dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates. Der Gemeindekirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die laufende Geschäftsführung ganz oder teilweise einem Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem anderen Mitglied des Gemeindekirchenrates übertragen.

(3) Für die Führung ihrer laufenden Geschäfte soll die Kirchengemeinde ein Gemeindebüro unterhalten. Wo das Gemeindebüro bisher Pfarramt heißt, kann es bei dieser Bezeichnung bleiben.

(wird Artikel 25 Abs. 1)

Artikel 24

Aufgaben des Gemeindekirchenrates

(1) Der Gemeindekirchenrat ist im Rahmen der kirchlichen Ordnungen dafür verantwortlich, dass die Kirchengemeinde ihre Aufgaben erfüllt. Er sorgt dafür, dass die Kirchengemeinde

Vorentwurf der Verfassungskommission

ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(2) Mit den Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt er Mitverantwortung für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente.

(3) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen und setzt die Gottesdienstzeiten fest.
2. Er entscheidet über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume zu besonderen Veranstaltungen.
3. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
4. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
5. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für die ehrenamtliche Mitarbeit zu gewinnen, beauftragt und begleitet die ehrenamtlichen Mitarbeiter in persönlicher und fachlicher Hinsicht.
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.
7. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.

(2) **Gemeinsam mit den** Ordinierten und den anderen Mitarbeitern des Verkündigungsdienstes trägt **der Gemeindegliederkirchenrat Verantwortung** für die reine Verkündigung des Wortes und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente, **unbeschadet der besonderen Verantwortung der mit dem Pfarrdienst Beauftragten nach Artikel 18 Abs. 3.**

(3) **Der Gemeindegliederkirchenrat** hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. **Er trifft Entscheidungen über Fragen der** Gestaltung der Gottesdienste, **der** liturgischen Handlungen **sowie über** die Gottesdienstzeiten.
2. Er wirkt beim Vollzug der Ordnung des kirchlichen Lebens mit.
3. Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Gemeindelebens in den verschiedenen Arbeitsbereichen.
4. Er entscheidet über **die Nutzung** der kirchlichen Gebäude, ~~vor allem über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume zu besonderen Veranstaltungen.~~
5. **Er beauftragt Gemeindeglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter und sorgt für ihre persönliche und fachliche Begleitung.**
6. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr.
7. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
8. Er unterstützt die Mitarbeiter bei der Ausübung ihres Auftrages.
9. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und **beschließt über den Haushalt.**
10. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben **erhoben** sowie ~~die~~ Kollekten gesammelt und **ihrem Zweck entsprechend verwendet werden.**

Vorentwurf der Verfassungskommission

11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

Artikel 26
Bildung und Einführung des Gemeindegemeinderates

(1) Die Bildung des Gemeindegemeinderates erfolgt alle sechs Jahre.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

11. Er vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zur Erfüllung der kirchengemeindlichen Aufgaben kann der Gemeindegemeinderat Satzungen erlassen.

Artikel 25
Zusammensetzung und Bildung des Gemeindegemeinderates

(1) Dem Gemeindegemeinderat gehören an:

1. die gewählten und die durch den Gemeindegemeinderat hinzuberufenen Mitglieder (Kirchenälteste),
2. die zum **Pfarrdienst** in der Kirchengemeinde **Beauftragten** berufenen ~~Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen sowie die mit dem Pfarrdienst in der jeweiligen Kirchengemeinde Beauftragten, soweit durch kirchengesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.~~ (bisher Artikel 24 Abs. 2)

(2) Der Gemeindegemeinderat wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(3) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder wählen die Kirchenältesten in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl. Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist.

(4) Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist und dem die Wahlbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.

(5) Durch Kirchengesetz kann ausgeschlossen werden, dass Eheleute oder in gerader Linie Verwandte gleichzeitig dem Gemeindegemeinderat angehören.

(6) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter, die nach Absatz 3 Satz 2 wahlberechtigt sind, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag im Gemeindegottesdienst im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 27 Vorsitz im Gemeindegottesdienst

(1) Der Gemeindegottesdienst wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden.

Artikel 28 Geschäftsführung im Gemeindegottesdienst

(1) Der Vorsitzende beruft den Gemeindegottesdienst in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Pfarrer nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnungen zu Sitzungen ein. Er soll den Gemeindegottesdienst in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. Er muss den Gemeindegottesdienst einberufen, wenn es ein Drittel der Kirchenältesten, der geschäftsführende Pfarrer, der Superintendent, der Leiter des Kirchenkreisamtes, der Regionalbischof oder das Landeskirchenamt verlangt.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

des Gemeindegottesdienstes teilnehmen.

Artikel 26 Einführung der Kirchenältesten

Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in **ihren Dienst** eingeführt und verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag **als Kirchenälteste** im Gehorsam **gegenüber** Gottes Wort, **wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den** geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 27 Vorsitz im Gemeindegottesdienst

(1) Der Gemeindegottesdienst wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zum Vorsitzenden soll ein Kirchenältester gewählt werden. **Anderenfalls muss zum stellvertretenden Vorsitzenden ein Kirchenältester gewählt werden.**

Artikel 28 Geschäftsführung im Gemeindegottesdienst

(1) Der Vorsitzende beruft den Gemeindegottesdienst ~~in Abstimmung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Pfarrer nach Bedarf~~ unter Angabe der Tagesordnungen zu Sitzungen ein. Er soll den Gemeindegottesdienst in der Regel einmal monatlich zusammenrufen. Er muss den Gemeindegottesdienst einberufen, wenn ~~es~~ ein Drittel der Kirchenältesten, **ein mit dem Pfarrdienst in der Kirchengemeinde Beauftragter**, der Superintendent, der Leiter des Kirchenkreisamtes, der Regionalbischof oder das

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich; der Gemeindegemeinderat kann Abweichendes beschließen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

(3) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder seines Stellvertreters und eines weiteren Kirchenältesten und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(4) Der Vorsitzende und der geschäftsführende Pfarrer haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende bzw. der geschäftsführende Pfarrer unverzüglich den Superintendenten, das Kirchenkreisamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes auszusetzen.

Artikel 29

Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates oder von Kirchenältesten

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Landeskirchenamt es verlangt.

(2) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.

(4) Der Gemeindegemeinderat kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(5) Die Sitzungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Der Gemeindegemeinderat kann **zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit zulassen.** ~~(In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs zieht der Gemeindegemeinderat die dazu in der Kirchengemeinde beauftragten Mitarbeiter zu seinen Beratungen hinzu.~~

(6) Willenserklärungen, die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichten, und Vollmachten bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren **Mitglieds des Gemeindegemeinderates** und sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(7) Der Vorsitzende und **die ordinierten Mitglieder** haben jeweils die Pflicht, Beschlüsse des Gemeindegemeinderates, die nach ihrer Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende ~~bzw. der geschäftsführende Pfarrer~~ unverzüglich den Superintendenten, das Kirchenkreisamt und das Landeskirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist ~~bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes auszusetzen~~ **ausgesetzt, bis die Beanstandung einvernehmlich ausgeräumt ist oder das Landeskirchenamt den Beschluss bestätigt oder aufhebt.**

Artikel 29

Pflichtverletzungen des Gemeindegemeinderates oder von Kirchenältesten

Vorentwurf der Verfassungskommission

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat oder einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten wahrgenommen.

(2) Kirchenältesten kann wegen Pflichtversäumnis oder wegen unwürdigen Verhaltens eine Ermahnung erteilt werden. In schweren Fällen kann der Entzug des Mandats durch den Kreiskirchenrat erfolgen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Den betreffenden Kirchenältesten kann durch den Kreiskirchenrat für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entzogen werden.

Artikel 30 Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) einberufen.

(2) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Vorsitzende oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderates ein anderes Mitglied des Gemeindegemeinderates.

(3) Wünsche und Anregungen können in Entschlüssen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. Sie müssen vom Gemeindegemeinderat vordringlich behandelt werden. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates bleiben im übrigen unberührt.

Artikel 31 Nähere Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Gemeindegemeinderäte wird kirchengesetzlich geregelt.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(1) Wenn ein Gemeindegemeinderat die Erfüllung seiner Pflichten beharrlich vernachlässigt oder verweigert, kann er im Benehmen mit dem Kreiskirchenrat durch das Landeskirchenamt aufgelöst werden. Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindegemeinderates **durch den** Kreiskirchenrat oder **durch von ihm** Bevollmächtigten wahrgenommen.

(2) Wegen Pflichtversäumnissen oder unwürdigen Verhaltens kann der Kreiskirchenrat Kirchenältesten eine Ermahnung erteilen, in schweren Fällen das Mandat entziehen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Er kann ihnen für die nächstfolgende Wahlperiode die Wählbarkeit zu Organen der kirchlichen Selbstverwaltung entziehen. Gegen die Entscheidungen des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig.

Artikel 30 Gemeindeversammlung

(1) Der Gemeindegemeinderat soll einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen des kirchlichen Lebens eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) einberufen.

(2) **Die** Gemeindeversammlung **wird vom** Vorsitzenden **des Gemeindegemeinderates** oder auf Beschluss des Gemeindegemeinderates **von einem** anderen Mitglied des Gemeindegemeinderates **geleitet**.

(3) ~~Wünsche und~~ Anregungen können in Entschlüssen der Gemeindeversammlung ihren Ausdruck finden. Sie müssen vom Gemeindegemeinderat vordringlich behandelt werden. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gemeindegemeinderates bleiben im übrigen unberührt.

Artikel 31 Nähere Bestimmungen

Das Nähere über die Bildung, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung **des Gemeindegemeinderates** wird kirchengesetzlich geregelt.

Vorentwurf der Verfassungskommission

C. Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

Artikel 32 Formen der Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden sind unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben zweckmäßiger in der Gemeinschaft mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen sind oder sonst nicht mehr voll erfüllt werden könnten.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Kirchengemeinden

- die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen verbindlich regeln,
- zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, Zweckverbände bilden, oder
- Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) bilden.

Der Zusammenschluss von Kirchengemeinden bleibt unberührt.

Artikel 33 Kirchengemeindeverbände

(1) Kirchengemeindeverbände (Kirchspiele) sind selbständige Rechtsträger, die Rechte und Pflichten der einzelnen ihr angehörenden Kirchengemeinden wahrnehmen. Die Kirchengemeinden bleiben rechtlich weiterhin bestehen.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbands kann Aufgaben an örtliche Gemeindevertretungen (Beiräte) übertragen.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

3. Zusammenarbeit und Zusammenschluss von Kirchengemeinden

Artikel 32 Formen der Zusammenarbeit

(1) Kirchengemeinden sind unbeschadet ihrer Eigenständigkeit zur Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchengemeinden und im Kirchenkreis verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben **sonst nicht ausreichend erfüllt werden können und daher besser** in der Gemeinschaft mehrerer Kirchengemeinden wahrzunehmen sind ~~oder sonst nicht mehr voll erfüllt werden könnten~~.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Kirchengemeinden

- Kirchengemeindeverbände (~~Kirchspiele~~) bilden,
- zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, Zweckverbände bilden oder
- die regionale Zusammenarbeit durch Vereinbarungen ~~verbindlich~~ regeln.

Die Vereinigung von Kirchengemeinden bleibt unberührt.

Artikel 33 Der Kirchengemeindeverband

(1) **Ein** Kirchengemeindeverband (~~Kirchspiele~~) **ist ein** selbständiger Rechtsträger, **der die** Rechte und Pflichten der einzelnen **ihm** angehörenden Kirchengemeinden **wahrnimmt**. Die Kirchengemeinden bleiben rechtlich weiterhin bestehen.

(2) Der Kirchengemeindeverband wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet.

(3) Der Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbands kann Aufgaben an örtliche ~~Gemeindevertretungen~~ Beiräte übertragen.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(4) Näheres regelt ein Kirchengesetz.

V. Abschnitt: Der Kirchenkreis

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 34 Rechtsstellung

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.

(2) Er erfüllt als selbständige kirchliche Körperschaft seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Zugleich ist der Kirchenkreis Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

(3) Über die Neubildung, Veränderung, Vereinigung oder Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt das Landeskirchenamt. Zuvor hat es den zuständigen Regionalbischof und die beteiligten Kreissynoden anzuhören, sofern der entsprechende Antrag nicht von ihnen selbst ausgegangen ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt der Landeskirchenrat nach Anhörung eines von der Landessynode eingesetzten Ausschusses, zu dem je ein Vertreter der beteiligten Kirchenkreise hinzuzuziehen ist.

Artikel 35 Aufgaben als selbständige kirchliche Körperschaft

(1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(4) Wo ein Kirchengemeindeverband bisher Kirchspiel heißt, kann es bei dieser Bezeichnung bleiben.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt V: Der Kirchenkreis

1. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 34 Rechtsstellung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden. Zur Zeugnis- und Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises gehören auch die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke **in seinem Bereich**.

(2) **Der Kirchenkreis nimmt** als selbständige kirchliche Körperschaft **den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in seinem Bereich** im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung **wahr. Er ist zugleich** Verwaltungs- und Aufsichtsbezirk der Landeskirche.

(3) **Kirchenkreise können auf Antrag der Kreissynoden oder auf Vorschlag des Landeskirchenamtes neu gebildet, verändert, vereinigt oder aufgehoben werden. Bei Einvernehmen beschließt der Landeskirchenrat. Die zuständigen Regionalbischöfe sind zuvor zu hören.** Wird kein Einvernehmen erzielt, beschließt die Landessynode.

Artikel 35 Aufgaben des Kirchenkreises als selbständige kirchliche Körperschaft

(1) **Der Kirchenkreis unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden.**

Vorentwurf der Verfassungskommission

Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.

(2) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Kirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

(3) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 36

Aufgaben als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk

(1) Als kirchlicher Aufsichts- und Verwaltungsbezirk achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.

(2) Dem Kirchenkreis können durch kirchengesetzliche Regelung weitere Aufgaben übertragen werden.

B. Die Leitung des Kirchenkreises

1. Grundsätzliches:

Artikel 37 Leitungsorgane

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.

2. Die Kreissynode:

Artikel 38 Aufgaben

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(2) **Der Kirchenkreis nimmt** Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht **ausreichend** erfüllt werden können **und daher besser** in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind.

(3) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der **Landeskirche**, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen sowie die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

(4) Der Kirchenkreis sorgt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereichs für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.

Artikel 36

Aufgaben des Kirchenkreises als Aufsichts- und Verwaltungsbezirk

(1) Als ~~kirchlicher~~ Aufsichts- und Verwaltungsbezirk **der Landeskirche** achtet der Kirchenkreis darauf, dass die kirchliche Ordnung in seinem Bereich eingehalten wird.

(2) Dem Kirchenkreis können durch **Kirchengesetz** weitere Aufgaben übertragen werden.

2. Die Leitung des Kirchenkreises

~~1. Grundsätzliches~~

Artikel 37 Die Leitung des Kirchenkreises

Leitungsorgane des Kirchenkreises sind die Kreissynode, der Kreiskirchenrat und der Superintendent.

3. Die Kreissynode

Artikel 38 Aufgaben der Kreissynode

Vorentwurf der Verfassungskommission

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und Dienste teil an der Leitung des Kirchenkreises. Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben und dem Kreiskirchenrat Richtlinien für seine Arbeit. Sie kann demselben Aufträge erteilen. Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen. Die Kreissynode hat das Recht, an die Landessynode Anträge zu richten. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. den Haushaltsplan des Kirchenkreises zu beschließen und die Jahresrechnung abzunehmen,
2. den Stellenplan im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,
3. einen Gebäudeplan zu beschließen,
4. die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der Kirche aufgestellten Planes festzulegen,
5. über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Kreis- und Gemeindepfarrstellen im Rahmen der gesamtkirchlichen Festlegungen zu beschließen,
6. über die Bildung von Regionen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu beschließen,
7. den Superintendenten zu wählen,
8. die weiteren, ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
9. Leitlinien für die missionarische, seelsorgerliche, diakonische und bildungsbezogene Arbeit im Kirchenkreis zu beschließen,
10. die Visitationskommission nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu bestellen.

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

Artikel 39 Zusammensetzung

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden und **Dienstbereiche** teil an der Leitung des Kirchenkreises. Die Kreissynode hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. **Sie beschließt über Leitlinien für die Arbeit des Kirchenkreises.** Sie gibt den Kirchengemeinden Anregungen für die Wahrnehmung ihrer missionarischen, **ökumenischen**, seelsorgerlichen, diakonischen und bildungsbezogenen Aufgaben ~~und dem Kreiskirchenrat Richtlinien für seine Arbeit. Sie kann demselben Aufträge erteilen.~~ Sie nimmt den Bericht des Kreiskirchenrates entgegen **und kann ihm Aufträge erteilen.** Die Kreissynode hat das Recht, an die Landessynode Anträge zu richten. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen.

(2) Die Kreissynode **hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:**

1. **Sie beschließt** den Haushaltsplan des Kirchenkreises und nimmt die Jahresrechnung ab.
2. **Sie beschließt** im Rahmen der **landeskirchlichen** Festlegungen den Stellenplan.
3. **Sie beschließt über eine Gebäudekonzeption.**
4. **Sie legt** die Zweckbestimmung der Kirchenkreiskollekten im Rahmen des von der **Landeskirche** aufgestellten Planes fest.
5. **Sie beschließt** über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von **Stellen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen** im Rahmen der **landeskirchlichen** Festlegungen.
6. **Sie beschließt** nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung über die Bildung von Regionen.
7. **Sie wählt** den Superintendenten.
8. **Sie nimmt** die weiteren ihr aufgetragenen Wahlen **vor.**
9. ~~Leitlinien für die missionarische, seelsorgerliche, diakonische und bildungsbezogene Arbeit im Kirchenkreis zu beschließen,~~
9. **Sie bestellt** nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung die Visitationskommission.
10. **Sie nimmt die weiteren ihr durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.**

Artikel 39 Zusammensetzung der Kreissynode

Vorentwurf der Verfassungskommission

- (1) Der Kreissynode gehören an:
1. der Superintendent,
 2. je Wahlbezirk ein bis zwei von den Gemeindekirchenräten gewählte wählbare Gemeindeglieder, die nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein dürfen;
 3. Synodale, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind und nach Maßgabe des Absatzes 3 von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) im Kirchenkreis entsandt werden,
 4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 4.
- Die Wahlbezirke werden durch den Kreiskirchenrat festgelegt. Ein Wahlbezirk kann aus einem oder mehreren Pfarrstellenbereichen bestehen. Der Kreiskirchenrat bestimmt, welche Wahlbezirke zwei Mitglieder in die Kreissynode entsenden.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen. Die Zahl der von kirchlichen Körperschaften hauptamtlich angestellten Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (Konventen) zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und legt hierfür Kriterien fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sind.

(4) Der Kreiskirchenrat kann Synodale im Umfang bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. Die im Kirchenkreis vorhandenen rechtlich selbständigen und als Bestandteil der Kirche anerkannten Werke und Einrichtungen sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits durch gewählte Synodale ausreichend vertreten sind.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

- (1) Der Kreissynode gehören an:
1. der Superintendent,
 2. je ~~Wahlbezirk ein bis zwei~~ von den Gemeindekirchenräten gewählte **zum Kirchenältesten** wählbare Gemeindeglieder, die nicht **hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen**,
 3. Synodale, die **hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen** und nach Maßgabe des Absatzes 4 von den einzelnen Dienstbereichen (~~Konventen~~) im Kirchenkreis entsandt werden,
 4. berufene Synodale nach Maßgabe des Absatzes 5.
- ~~Die Wahlbezirke werden durch den Kreiskirchenrat festgelegt. Ein Wahlbezirk kann aus einem oder mehreren Pfarrstellenbereichen bestehen. Der Kreiskirchenrat bestimmt, welche Wahlbezirke zwei Mitglieder in die Kreissynode entsenden.~~

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Kreissynode soll unter Beachtung der Größe des Kirchenkreises zwischen dreißig und sechzig Mitgliedern liegen. Die Zahl der **hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden** Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Kreissynode nicht erreichen.

(3) Der Kreiskirchenrat fasst die Kirchengemeinden des Kirchenkreises zu Wahlbezirken zusammen. Er legt die Zahl der von den Gemeindekirchenräten zu wählenden Synodalen fest und teilt sie auf die Wahlbezirke auf. Dabei soll gewährleistet sein, dass die gewählten Synodalen jeweils annähernd gleich viele Gemeindeglieder vertreten.

(4) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Zahl der von den einzelnen Dienstbereichen (~~Konventen~~) zu entsendenden Synodalen unter Beachtung der Absätze 1 und 2 und legt **das Verfahren für ihre Entsendung fest. Dabei soll sichergestellt sein, dass die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere der Pfarrdienst, die weiteren Verkündigungsdienste und die Diakonie angemessen vertreten sind.**

(5) Der Kreiskirchenrat kann Synodale im Umfang von bis zu einem Zehntel der Gesamtzahl der Synodalen hinzuberufen. ~~Die im Kirchenkreis vorhandenen rechtlich selbständigen und als Bestandteil der Kirche anerkannten Werke und Einrichtungen sollen hierbei angemessen berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits durch gewählte Synodale ausreichend vertreten sind.~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

(5) Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden in der vom Kreiskirchenrat bestimmten Anzahl jeweils Stellvertreter gewählt, die in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erhaltenen Stimmzahl in die Kreissynode eintreten. Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, findet eine Nachwahl statt.

(6) An den Tagungen der Kreissynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht zwei Jugenddelegierte teil.

(7) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

Artikel 40 Tagungen

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(6) Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils bis zu zwei persönliche Stellvertreter gewählt. Für die Synodalen gemäß Absatz 1 Nr. 3 werden **Stellvertreter entsandt**, die in der **dabei festgelegten Reihenfolge in die Kreissynode eintreten; Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend**. Ist kein Stellvertreter nach Satz 1 oder Satz 2 mehr vorhanden, **werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt**.

(7) Der Kreiskirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Tagungen der Kreissynode teilnehmen.

Artikel 40 Neubildung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(2) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

Artikel 41 Tagungen der Kreissynode

(1) Die Kreissynode tritt **in der Regel zweimal** jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel **ihrer** Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt es verlangt.

(2) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. **Für Beschlüsse muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen**

Vorentwurf der Verfassungskommission

(3) Der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter des Landeskirchenamtes und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 41 Präsidium

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Präses ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sein. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode.

(2) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und sorgt für die äußere Ordnung. Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(3) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode

Artikel 42 Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet Ausschüsse, die auch zwischen den Tagungen der Kreissynode zusammentreten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Zahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode gewählt. Der Ausschussvorsitzende muss ordentliches Mitglied der Kreissynode sein.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

erreicht werden.

(3) **Der Landesbischof**, der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter ~~des Landeskirchenamtes~~ und der Leiter des **Kirchenkreisamtes** können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

Artikel 42 Präsidium der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. ~~Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Präses ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates.~~ Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht **hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen**. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode **mit Ausnahme des Superintendenten**.

(2) Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen und **nimmt das Hausrecht wahr**. Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(3) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode

Artikel 42 Ausschüsse

~~(1) Die Kreissynode bildet Ausschüsse, die auch zwischen den Tagungen der Kreissynode zusammentreten.~~

~~(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Zahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode gewählt. Der Ausschussvorsitzende muss ordentliches Mitglied der Kreissynode sein.~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

(3) Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Kreissynode und bei Bedarf des Kreiskirchenrates in deren Auftrag vor. Die Ausschüsse können sich auch aus eigener Initiative mit Anträgen an die Kreissynode und den Kreiskirchenrat wenden.

Artikel 43
Geschäftsordnung

Näheres über den Geschäftsgang der Kreissynode, über die Ausschüsse und über die Nachwahl von Stellvertretern wird durch eine von der Kreissynode zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

3. Der Kreiskirchenrat:

Artikel 44
Aufgaben

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten oder dem Superintendenten zugewiesen sind. Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses getroffen sind, gültig.

(3) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

~~(3) Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse der Kreissynode und bei Bedarf des Kreiskirchenrates in deren Auftrag vor. Die Ausschüsse können sich auch aus eigener Initiative mit Anträgen an die Kreissynode und den Kreiskirchenrat wenden.~~

Artikel 43
Geschäftsordnung der Kreissynode

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen.

~~(2) Näheres über den Geschäftsgang der Kreissynode, über die Ausschüsse und über die Nachwahl von Stellvertretern wird durch eine von der Kreissynode zu beschließende Geschäftsordnung bestimmt. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.~~

4. Der Kreiskirchenrat

Artikel 44
Aufgaben des Kreiskirchenrates

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der Dienst im Kirchenkreis **auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird**. Er ist für alle Angelegenheiten des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode oder dem Superintendenten zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Kreissynode aus und ist der Kreissynode berichtspflichtig.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 38 Abs. 2 **zugewiesenen** Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht **rechtzeitig** einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. **Solche** Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Versagt die Kreissynode die Bestätigung, so ist der Beschluss aufgehoben; ~~doch bleiben~~ Maßnahmen, die aufgrund des Beschlusses **vollzogen** sind, **bleiben** gültig.

(3) Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis **im Rechtsverkehr**. **Willenserklärungen**, die

Vorentwurf der Verfassungskommission

Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(4) Zu den Aufgaben des Kreiskirchenrates gehört insbesondere:

1. die Stellen des Kirchenkreises zu besetzen,
2. Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche auszusprechen,
3. ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst auszusprechen,
4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen,
5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,
6. Entscheidungen über einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung zu treffen,
7. an Visitationen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mitzuwirken.

(5) Der Kreiskirchenrat beschließt nach Maßgabe von Artikel 21 Abs. 4 auch über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchengemeindeverbänden (Kirchspielen).

Artikel 45 Zusammensetzung

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Superintendent als Vorsitzender,
2. der Stellvertreter des Superintendenten, der von der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 1 zu wählen ist,
3. der Präses der Kreissynode,
4. der Stellvertreter des Präses, der von der Kreissynode gemäß Artikel 41 Abs. 1 zu wählen ist,
5. drei bis neun Mitglieder, die von der Kreissynode aus der Zahl ihrer ordentlichen

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

den Kirchenkreis **gegenüber Dritten** verpflichten, und Vollmachten **bedürfen der Unterschrift des Superintendenten oder seines Stellvertreters zu unterschreiben** und **sind** mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. ~~Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.~~

(4) **Der Kreiskirchenrat hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:**

1. **Er besetzt** die Stellen des Kirchenkreises.
2. **Er spricht** Beauftragungen für bestimmte Aufgabenbereiche aus.
3. **Er spricht** ehren- und nebenamtliche Beauftragungen für den Verkündigungsdienst aus.
4. **Er verwaltet** das Vermögen des Kirchenkreises und **führt** dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.
5. ~~die Vermögensverwaltung und die Haushaltsführung~~ der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,
5. **Er entscheidet über die Vergabe von Mitteln zum** Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden ~~nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.~~
6. **Er wirkt** an Visitationen ~~nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung~~ mit.
7. **Er nimmt die weiteren ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.**

Artikel 45 Zusammensetzung des Kreiskirchenrates

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Superintendent als Vorsitzender,
2. der **erste** Stellvertreter des Superintendenten, ~~der von der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 1 zu wählen ist,~~
3. der Präses der Kreissynode,
4. ~~der erste Stellvertreter des Präses, der von der Kreissynode gemäß Artikel 41 Abs. 1 zu wählen ist,~~
4. **vier bis elf** Mitglieder, die von der Kreissynode aus **ihrer Mitte** zu wählen sind; **darunter**

Vorentwurf der Verfassungskommission

Mitglieder zu wählen sind; unter denselben sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein.

(2) Die Zahl der hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellten Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 sind getrennt nach den Mitgliedern, die hauptamtlich von einer kirchlichen Körperschaft angestellt sind, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils bis zu zwei unpersönliche Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(4) Die Stellvertreter nach Absatz 3, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und der zweite Stellvertreter des Präses, soweit sie gewählt sind, sowie der Leiter des Kreiskirchenamtes sollen an den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden. Die von der Kreissynode gewählten Mitglieder der Landessynode werden zu den Sitzungen eingeladen.

Artikel 46 Sitzungen

(1) Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, das Landeskirchenamt, der Regionalbischof oder der Leiter des Kirchenkreisamtes es verlangen.

(2) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Superintendenten oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Bischof, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,

5. **der Leiter des Kirchenkreisamtes oder ein von ihm Beauftragter als beratendes Mitglied mit Rede- und Antragsrecht.**

(2) Die Zahl der **hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden** Mitglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen.

(3) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 sind getrennt nach den Mitgliedern, die **hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen**, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils **insgesamt bis zu zwei** Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(4) Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass **die Stellvertreter nach Absatz 3, die Stellvertreter des Präses, der zweite Stellvertreter des Superintendenten und** sachkundige Personen zu den Sitzungen des Kreiskirchenrates mit Rederecht hinzugezogen werden.

(5) Die von der Kreissynode gewählten Mitglieder der Landessynode werden zu den Sitzungen eingeladen.

Artikel 46 Sitzungen des Kreiskirchenrates

(1) Der Kreiskirchenrat wird vom Superintendenten in der Regel monatlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder, **der Regionalbischof**, das Landeskirchenamt oder der Leiter des Kirchenkreisamtes es verlangen.

(2) Der Kreiskirchenrat ist beschlussfähig, wenn **mehr als** die Hälfte seiner Mitglieder **einschließlich** des Superintendenten oder seines Stellvertreters anwesend ist. **Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.**

(3) Der **Landesbischof**, der Regionalbischof und vom Kollegium des Landeskirchenamtes

Vorentwurf der Verfassungskommission

Vertreter des Landeskirchenamtes können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

4. Der Superintendent:

Artikel 47 Das Leitungsamt des Superintendenten

(1) Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

(2) Der Superintendent nimmt sein Amt auch im Auftrag der Landeskirche wahr. Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Er berät die Organe und Dienste der Kirche in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung gesamtkirchlicher Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsamt einen Dienstauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

beauftragte Vertreter des Landeskirchenamtes können jederzeit mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen.

~~(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~

(4) Der Kreiskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

5. Der Superintendent

Artikel 47 Der Leitungsdienst des Superintendenten

(1) Der Superintendent ist ein Pfarrer, dem der Dienst der geistlichen Leitung für einen Kirchenkreis aufgetragen ist. Als Vorsitzender des Kreiskirchenrates trägt er die Verantwortung dafür, dass **dieser** seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten. **Die Dienstbezeichnung ist „Superintendentin“ beziehungsweise „Superintendent“**

(2) Der Superintendent nimmt seinen **Dienst** auch im Auftrag der Landeskirche wahr. Er trägt Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem kirchlichen Auftrag geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird. Er berät die Organe und Dienste der **Landeskirche** in den Angelegenheiten des Kirchenkreises und trägt Sorge für die Durchführung **landeskirchlicher** Entscheidungen im Kirchenkreis.

(3) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem **Leitungsdienst** einen **Auftrag** in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag **im Kirchenkreis** wahr.

(4) Der Superintendent hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

(5) Der Superintendent untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Der zuständige

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 48
Aufgaben

- (1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirche als auch in der Öffentlichkeit. Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
 2. Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
 3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, Älteste und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
 4. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Landeskirche in den kirchengesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.
 5. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter in ihre Dienste ein.
 6. Er kann Sitzungen von Gemeindekirchenräten einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
 7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.

(2) Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse des Kreiskirchenrates, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt der Kreiskirchenrat bei seinem Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich das Landeskirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes auszusetzen.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Regionalbischof ist nach Maßgabe von Artikel 72 Abs. 2 Nr. 8 an der Wahrnehmung der Dienstaufsicht zu beteiligen.

Artikel 48
Aufgaben des Superintendenten

- (1) Der Superintendent hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er vertritt den Kirchenkreis ~~sowohl~~ in den Kirchengemeinden, **in der Landeskirche und** in der Öffentlichkeit. Artikel 44 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.
 2. Er **achtet darauf**, dass ~~die Aufgabe der~~ Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis **geschieht** und die Mitarbeiter der einzelnen Dienstbereiche in Konventen zusammenkommen.
 3. Er trägt Sorge dafür, dass der Gemeindeaufbau und das geistliche Leben gefördert, **Kirchenälteste** und ehrenamtliche Mitarbeiter zugerüstet werden und theologische Arbeit geleistet wird.
 4. Er führt die im Pfarrdienst tätigen sowie die vom Kirchenkreis angestellten **hauptberuflichen Mitarbeiter in ihre Dienste ein und begleitet sie in ihrem Dienst.**
 5. Er führt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht. **In den kirchengesetzlich geregelten Fällen nimmt er im Auftrag der Landeskirche auch gegenüber den Pfarrern Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.**
 6. Er kann **über sein Recht aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 3 hinaus Gemeindekirchenräte zu Sitzungen** einberufen, in Sitzungen Anträge stellen und den Vorsitz übernehmen.
 7. Er fördert die Zusammenarbeit des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden mit den diakonischen Trägern.
 8. **Er trägt Mitverantwortung für Visitationen im Kirchenkreis.**

(2) Der Superintendent hat die Pflicht, Beschlüsse **der Kreissynode und** des Kreiskirchenrates, die nach seiner Einschätzung gegen Schrift und Bekenntnis oder die kirchliche Ordnung verstoßen, zu beanstanden. Bleibt **die Kreissynode oder** der Kreiskirchenrat bei **dem** Beschluss, so hat der Superintendent unverzüglich **den Regionalbischof und** das Landeskirchenamt zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Landeskirchenamtes **ausgesetzt**.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(3) Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.

(4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit dem Präses, seinen Stellvertretern, dem Leiter des Kirchenkreisamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.

Artikel 49 Wahl und Amtszeit

(1) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Berufung erfolgt durch den Landesbischof. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Näheres über das Verfahren zur Wahl des Superintendenten und über die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 50 Stellvertretung des Superintendenten

(1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Pfarrkonventes für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder, die als Pfarrer in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Superintendenten ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(3) Der Superintendent kann im Einvernehmen mit dem Präses der Kreissynode **Entscheidungen treffen, die dem Kreiskirchenrat vorbehalten sind, wenn dieser nicht rechtzeitig einberufen werden kann** und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, **die aufgrund der Entscheidung vollzogen sind**, bleiben gültig.

(4) Der Superintendent berät sich regelmäßig mit **seinen Stellvertretern, dem Präses**, dem Leiter des Kirchenkreisamtes und den für die besonderen Dienstbereiche Verantwortlichen.

Artikel 49 Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes

(1) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. ~~Die Berufung erfolgt durch den Landesbischof.~~ Wiederwahl ~~für die gleiche Amtszeit~~ oder **die** einmalige Verlängerung des Dienstes **um** bis zu fünf **Jahre** ist möglich.

(2) **Der Superintendent wird durch den Landesbischof berufen und in einem Gottesdienst durch den Regionalbischof eingeführt.**

(3) **Das Nähere** über ~~die Wahl des Superintendenten~~ und über die Beendigung des Dienstes wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 50 Stellvertretung des Superintendenten

(1) Die Kreissynode wählt auf Vorschlag des Pfarrkonventes für die Dauer ihrer **Wahlperiode** aus dem Kreis ~~ihre ordentlichen Mitglieder, die als~~ **der** Pfarrer, **die** in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. ~~Der erste Stellvertreter des Superintendenten ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates.~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Die Übertragung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.

(4) Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:

1. die Übertragung der Leitung der Sitzungen des Kreiskirchenrates einschließlich der Letztverantwortung für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnitte im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt
2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht,
3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen,
4. die unterschriftliche Befugnis bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten,
5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates.

Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

C. Das Kirchenkreisamt

Artikel 51

Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises obliegt dem Kirchenkreisamt. Das Kirchenkreisamt nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes auch Aufgaben der kirchlichen Aufsicht wahr. Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(2) Der Superintendent kann seinen Stellvertretern unabhängig vom Fall seiner Verhinderung aus seinem Verantwortungsbereich mit Zustimmung des Kreiskirchenrates Aufgaben zur ständigen Wahrnehmung übertragen. Die Übertragung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Der Superintendent kann darüber hinaus zu seiner Entlastung im Einzelfall seinen Stellvertretern weitere Aufgaben übertragen.

(4) Von einer Aufgabenübertragung nach Absatz 2 und 3 sind ausgeschlossen:

1. die ~~Übertragung~~ der Leitung der Sitzungen des Kreiskirchenrates einschließlich der **Verantwortung** für die Vorbereitung der Sitzungen und für die Durchführung der Entscheidungen des Kreiskirchenrates; die Möglichkeit, dem Stellvertreter des Superintendenten für bestimmte Verhandlungsabschnitte im Ablauf der Sitzung die Gesprächsleitung zu übertragen, bleibt unberührt,
2. die Dienstaufsicht gegenüber den vom Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitern sowie in den kirchengesetzlich geregelten Fällen die Dienstaufsicht gegenüber den Pfarrern und die daraus folgenden Zuständigkeiten nach dem Pfarrerdienstrecht,
3. die Vertretung des Kirchenkreises nach außen,
4. die **Zeichnungsbefugnis** bei der Vertretung des Kirchenkreises in Rechtsangelegenheiten,
5. das Recht und die Pflicht zur Beanstandung von Beschlüssen des Kreiskirchenrates.

Die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben des Superintendenten im Falle seiner Verhinderung bleibt unberührt.

(5) Die Aufgaben der Stellvertreter des Superintendenten sind bei der Bemessung ihres Dienstumfangs oder in anderer Weise angemessen zu berücksichtigen.

6. Das Kirchenkreisamt

Artikel 51

Aufgaben des Kirchenkreisamtes

Dem Kirchenkreisamt obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises. Es unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erledigung ihrer Verwaltungsangelegenheiten. Es nimmt im Auftrag des Landeskirchenamtes auch Aufgaben

Vorentwurf der Verfassungskommission

Kirchenkreisämter wird durch Kirchengesetz geregelt.

D. Der reformierte Kirchenkreis

Artikel 52

(1) Die reformierten Kirchengemeinden in der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung „Senior“.

VI. Abschnitt: Die Landeskirche

A. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 53

Aufgaben und Zuständigkeiten der Landeskirche

(1) Die Landeskirche nimmt Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht erfüllt werden können oder zweckmäßiger in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrzunehmen sind.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

der kirchlichen Aufsicht wahr. Das Nähere über die Rechtsstellung und die Aufgaben der Kirchenkreisämter wird durch Kirchengesetz geregelt.

7. Der reformierte Kirchenkreis

Artikel 52

Rechtsstellung des reformierten Kirchenkreises

(1) Die reformierten Kirchengemeinden ~~in der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen~~ bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch den Landeskirchenrat geregelt.

(2) **Der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises führt die Bezeichnung „Moderamen“.** Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung „Senior“.

Abschnitt VI: Die Landeskirche

1. Verantwortungsbereich und Aufgaben

Artikel 53

Aufgaben ~~und Zuständigkeiten~~ der Landeskirche

(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke.

(2) Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 in ihrem Bereich

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen allen kirchlichen Körperschaften. Sie stärkt und gestaltet das Zeugnis und den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke.

(3) Die Landeskirche sorgt zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten. Sie leitet Maßnahmen ein, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung in ihrem Bereich dienen.

(4) Die Bindung an das Recht der kirchlichen Zusammenschlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit zu diesen ergeben, bleiben unberührt.

B. Die Leitung der Landeskirche*1. Allgemeines:***Artikel 54
Übersicht**

(1) In der Leitung der Landeskirche wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.

(2) Leitungsorgane der Landeskirche sind

1. die Landessynode,
2. der Landeskirchenrat,
3. der Landesbischof,

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

wahr. Sie erfüllt Aufgaben, die von den einzelnen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht **ausreichend** erfüllt werden können **und daher besser** in der Gemeinschaft der Landeskirche wahrzunehmen sind.

(3) Die Landeskirche stärkt und gestaltet das Zeugnis und den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke. Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen allen kirchlichen Körperschaften.

(4) Die Landeskirche sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche. Sie trifft Maßnahmen, die einer wirkungsvollen kirchlichen Ordnung und regionalen Gliederung in ihrem Bereich dienen.

(5) Die Landeskirche ist an das Recht der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse gebunden. Es gelten das Recht der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und das Recht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, soweit die Landeskirche nichts anderes bestimmt. Im übrigen bleiben die Pflichten und Aufgaben, die sich jeweils aus der Mitgliedschaft in einem gliedkirchlichen Zusammenschluss ergeben, unberührt.

2. Die Leitung der Landeskirche

*1. Allgemeines***Artikel 54
Die Leitung der Landeskirche**

(1) In der Leitung der Landeskirche wirken ihre Leitungsorgane in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung zusammen.

(2) Leitungsorgane der Landeskirche sind

1. die Landessynode,
2. der Landeskirchenrat,
3. der Landesbischof,

Vorentwurf der Verfassungskommission

4. das Kollegium des Landeskirchenamtes.

2. Die Landessynode:

Artikel 55 Stellung und Aufgaben der Landessynode

(1) Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche. Sie ist die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

(2) Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates, des Landesbischofs oder des Kollegiums des Landeskirchenamtes begründet ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und kann Kundgebungen zu erlassen.
2. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
3. Sie beschließt den Haushalt der Landeskirche.

4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.

5. Sie wählt

- a) den Landesbischof und die Regionalbischöfe,
- b) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates sowie den Präsidenten und die weiteren Dezernenten des Landeskirchenamtes,
- c) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

4. das Kollegium des Landeskirchenamtes.

3. Die Landessynode

Artikel 55 ~~Stellung und Aufgaben der Landessynode~~

(1) Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Landeskirche. Sie ist die Sachwalterin aller der Landeskirche zustehenden Rechte und zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

(2) Die Landessynode berät und beschließt über alle Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeskirchenrates, des Landesbischofs oder des Kollegiums des Landeskirchenamtes begründet ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie trifft Grundsatzentscheidungen für Zeugnis und Dienst und **nimmt zu Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens Stellung.**
2. Sie **erlässt die Kirchengesetze.**
3. Sie beschließt den Haushalt **und den Kollektenplan** der Landeskirche **und beschließt über die Jahresrechnung.**
4. **Sie beschließt über die Grundsätze der Stellenplanung für die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.**
5. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Stellen der Landeskirche.
6. **Sie nimmt Berichte des Landesbischofs, des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes entgegen und kann ihnen Aufträge erteilen.**

7. Sie wählt

- a) den Landesbischof und die Regionalbischöfe,
- b) den Präsidenten und die ~~weiteren~~ Dezernenten des Landeskirchenamtes,
- c) die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates,
- d) den Leiter des Diakonischen Werkes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen

Vorentwurf der Verfassungskommission

Konferenz

und nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.

6. Sie beschließt über die kirchliche Lebensordnung sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Konventen der Landessynode und den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
7. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

Artikel 56

Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen

(1) Widersprechen mindestens zwanzig Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit dem Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.

(2) In der Zwischenzeit sind die Teilkonvente der Superintendenten (Artikel 77 Abs. 2) bzw. die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. Bestätigt ein Teilkonvent der Superintendenten oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.

(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seinem ständigen Stellvertreter und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

Artikel 57

Zusammensetzung der Landessynode

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Konferenz.

8. Sie entsendet Mitglieder in die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland und bestimmt von diesen die Mitglieder der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, von denen ein Mitglied reformierten Bekenntnisses sein soll, und die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
9. Sie nimmt die weiteren ihr vorbehaltenen Wahlen vor.
10. Sie beschließt über die kirchliche Lebensordnung sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Konventen der Landessynode und den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
11. Sie beschließt über Eingaben und Anträge.

Artikel 56

Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen

(1) Widersprechen mindestens zwanzig Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit **Schrift und Bekenntnis** nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.

(2) In der Zwischenzeit **ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise** die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. Bestätigt **der Superintendentenkonvent** oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.

(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

Artikel 57

Zusammensetzung und Bildung der Landessynode

Vorentwurf der Verfassungskommission

- (1) Der Landessynode gehören an:
1. der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
 2. die weiteren Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes,
 3. der Leiter des Diakonischen Werkes,
 4. bis zu 60 Mitglieder, die von den Kreissynoden gewählt werden,
 5. je Aufsichtsbezirk (Propstsprengel) ein Superintendent,
 6. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 7. insgesamt sechs bis zehn vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.
- (2) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen bis zu sechs Jugenddelegierte mit Rederecht teil, von denen zwei das Stimmrecht ausüben.
- (3) Es soll gewährleistet sein, dass
1. die ehemaligen Landeskirchen gleichermaßen vertreten sind,
 2. jeder Kirchenkreis mindestens einen Synodalen entsendet,
 3. von den Mitgliedern, die von den Kreissynoden gewählt werden, ein Drittel ordiniert ist und in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Landeskirche steht,
 4. Mitarbeiter aus den weiteren kirchlichen Dienstbereichen und die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste angemessen vertreten sind und

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

- (1) Der Landessynode gehören an:
1. der Landesbischof **und sein Stellvertreter**,
 2. der reformierte Senior,
 3. **der Präsident** des Landeskirchenamtes,
 4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
 5. **der Präses der bisherigen Landessynode**,
 6. **je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht**,
 7. **je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind**,
 8. je Aufsichtsbezirk (Propstsprengel) ein Superintendent,
 9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
 10. **zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2**,
 11. **bis zu acht** vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.
- (2) **Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.**
- (3) Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. An den Wahlen nach Artikel 55 Absatz 2 Nr. 7 Buchstabe a und b nehmen sie stimmberechtigt teil.
- ~~(3) Es soll gewährleistet sein, dass~~
- ~~1. die ehemaligen Landeskirchen gleichermaßen vertreten sind,~~
 - ~~2. jeder Kirchenkreis mindestens einen Synodalen entsendet,~~
 - ~~3. von den Mitgliedern, die von den Kreissynoden gewählt werden, ein Drittel ordiniert ist und in einem unbefristeten Dienstverhältnis zur Landeskirche steht,~~
 - ~~4. Mitarbeiter aus den weiteren kirchlichen Dienstbereichen und die kirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste angemessen vertreten sind und~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

5. die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht.

(4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 58 Konvente der Landessynode

(1) In der Landessynode werden für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ein unierter bzw. ein lutherischer Konvent gebildet.

(2) Die Konvente haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie beraten über Gegenstände, die die Bekenntnisgrundlage der Landeskirche berühren oder in besonderer Weise mit der Tradition als lutherische oder unierte Kirche verbunden sind;
2. Sie beraten über die kirchliche Lebensordnung und die Einführung von Agenden.
3. Sie nehmen Aufgaben wahr, die ihnen sonst durch diese Verfassung zugewiesen sind

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

- ~~5. die Zahl der in einem hauptamtlichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder nicht erreicht.~~

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.

(5) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.

(6) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch Rücktritt,
2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft.

(7) Die Landessynode wird alle sechs Jahre gebildet.

(8) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 58 Konvente der Landessynode

~~(1) In der Landessynode werden für den Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und für den Bereich der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ein unierter bzw. ein lutherischer Konvent gebildet.~~

~~(2) Die Konvente haben insbesondere folgende Aufgaben:~~

- ~~1. Sie beraten über Gegenstände, die die Bekenntnisgrundlage der Landeskirche berühren oder in besonderer Weise mit der Tradition als lutherische oder unierte Kirche verbunden sind;~~
- ~~2. Sie beraten über die kirchliche Lebensordnung und die Einführung von Agenden.~~
- ~~3. Sie nehmen Aufgaben wahr, die ihnen sonst durch diese Verfassung zugewiesen sind~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

oder ihnen von der Landessynode übertragen werden.

(3) Die Mitgliedschaft der von den Kreissynoden gewählten sowie der berufenen und entsandten Mitglieder der Landessynode in den jeweiligen Konventen richtet sich nach ihrer Gemeindezugehörigkeit. Der Landesbischof, der Präsident und die weiteren Dezernenten des Landeskirchenamtes können an beiden Konventen beratend teilnehmen.

(4) Den Vorsitz im lutherischen Konvent hat der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, den Vorsitz im unierten Konvent hat der dienstälteste Regionalbischof im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(5) Die Vorsitzenden berufen die Konvente ein. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Landeskirchenrat es verlangt. Die Konvente treten bei Bedarf zusammen. Dies erfolgt in der Regel gelegentlich der Tagungen der Landessynode.

Artikel 59

Wahl und Rechtsstellung der Synodalen

(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt.

(2) In die Landessynode kann nur gewählt, berufen oder entsandt werden, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens sechs Monaten zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche gehört.

(3) Die Synodalen sind Vertreter der Gesamtkirche und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

oder ihnen von der Landessynode übertragen werden.

~~(3) Die Mitgliedschaft der von den Kreissynoden gewählten sowie der berufenen und entsandten Mitglieder der Landessynode in den jeweiligen Konventen richtet sich nach ihrer Gemeindezugehörigkeit. Der Landesbischof, der Präsident und die weiteren Dezernenten des Landeskirchenamtes können an beiden Konventen beratend teilnehmen.~~

~~(4) Den Vorsitz im lutherischen Konvent hat der ständige Stellvertreter des Landesbischofs, den Vorsitz im unierten Konvent hat der dienstälteste Regionalbischof im Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.~~

~~(5) Die Vorsitzenden berufen die Konvente ein. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder der Landeskirchenrat es verlangt. Die Konvente treten bei Bedarf zusammen. Dies erfolgt in der Regel gelegentlich der Tagungen der Landessynode.~~

Artikel 58

Verpflichtung der Synodalen

~~(1) Die Landessynode wird für sechs Jahre gewählt.~~

~~(2) In die Landessynode kann nur gewählt, berufen oder entsandt werden, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist und seit mindestens sechs Monaten zu einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche gehört.~~

~~(1) Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Artikel 2 verpflichtet und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. Sie dürfen wegen der in Ausübung ihres Amtes getanen Äußerungen nicht zur Verantwortung gezogen werden.~~

(2) Die Synodalen werden vor der ersten Ausübung ihres Dienstes verpflichtet.

Sie werden gefragt:

„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus

Vorentwurf der Verfassungskommission

(4) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor Konventen, Gemeindekirchenräten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, Anliegen, die ihnen aus ihrem Wahlkreis für die Beratung in der Landessynode unterbreitet werden, in dieser vorzulegen.

(5) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch Rücktritt,
2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung durch das jeweilige Entsendungsgremium.

Artikel 60 Präsidium

Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet, das aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer besteht. Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind nicht wählbar. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Landesbischof einberufen.

Artikel 61 Tagungen, Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Die Landessynode tritt mindestens einmal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

(3) Die von den Kreissynoden gewählten Mitglieder sollen sich für Berichte und Aussprachen über die Verhandlungen der Landessynode vor **Kreissynoden**, Konventen, Gemeindekirchenräten und Kirchenältestentagen ihres Wahlkreises zur Verfügung stellen und sind verpflichtet, **Anträge der Kreissynoden und der Kreiskirchenräte ihres Wahlkreises in die Beratung der Landessynode einzubringen**.

~~(5) Die Synodalen verlieren ihre Mitgliedschaft in der Landessynode~~

- ~~1. durch Rücktritt,~~
- ~~2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Wahl oder Berufung durch das jeweilige Entsendungsgremium.~~

Artikel 59 Präsidium der Landessynode

Die Landessynode wird von einem Präsidium geleitet. **Es besteht** aus dem Präses, zwei Stellvertretern und einem Schriftführer, **die von der Landessynode auf ihrer ersten Tagung gewählt werden. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen.** Synodale nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind nicht wählbar. Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und führt bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz.

Artikel 60 Tagungen, Geschäftsordnung, Ausschüsse der Landessynode

(1) Die Landessynode tritt **in der Regel zweimal** im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.

(2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(3) Für Beschlüsse muss die Mehrheit unter den anwesenden Synodalen erreicht werden. Änderungen der Verfassung der Landeskirche bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Landessynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

3. Der Landeskirchenrat:

Artikel 62 Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) Der Landeskirchenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert Zeugnis und Dienst in ihrer missionarischen Dimension.
2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel 64 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.
4. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
5. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit sie dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.
6. Er erstattet der Landessynode einmal im Jahr einen Bericht.

(2) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(3) Für Beschlüsse muss die Mehrheit **der Stimmen** der anwesenden Synodalen erreicht werden. Änderungen der Verfassung der Landeskirche bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln **der Stimmen** der anwesenden Synodalen.

(4) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist insbesondere die Bildung von Ausschüssen vorzusehen. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass sachkundige Personen zu den Verhandlungen der Landessynode beratend mit Rederecht hinzugezogen werden.

4. Der Landeskirchenrat

Artikel 61 Aufgaben des Landeskirchenrates

(1) Der Landeskirchenrat hat folgende Aufgaben:

1. Er trifft konzeptionelle Entscheidungen für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert **die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche in den verschiedenen Bereichen von Zeugnis und Dienst**.
2. Er vertritt die Landeskirche nach außen; Artikel **63** Abs. 2 Nr. 3 und Artikel **65** Abs. 5 bleiben unberührt.
3. Er erlässt im Rahmen der Zuständigkeit der Landeskirche **Verordnungen gemäß Artikel 82. über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist.**
4. **Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.**
5. Er erstattet der Landessynode einmal im Jahr einen Bericht.
6. Er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien.
7. Er beschließt über die Besetzung von Stellen der Landeskirche, soweit er dies nicht dem Landeskirchenamt überträgt.
8. **Er nimmt die weiteren ihm in dieser Verfassung oder durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr.**

(2) Der Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 63
Zusammensetzung des Landeskirchenrates

- (1) Dem Landeskirchenrat gehören an
1. der Landesbischof als Vorsitzender,
 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
 3. der Präsident und die weiteren Dezenten des Landeskirchenamtes,
 4. der Präses der Landessynode,
 5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter
 - a) ein Superintendent oder ein Pfarrer und
 - b) ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
 6. der Leiter des Diakonischen Werkes.
- Von den Mitgliedern des Landeskirchenrates soll ein weiteres reformierten Bekenntnisses sein. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Stellvertreter des Landesbischofs.

4. Das Landeskirchenamt:

Artikel 64
Aufgaben des Landeskirchenamtes

- (1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Artikel 62
Zusammensetzung des Landeskirchenrates

- (1) Dem Landeskirchenrat gehören an
1. der Landesbischof als Vorsitzender,
 2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
 3. der Präsident und die ~~weiteren~~ Dezenten des Landeskirchenamtes,
 4. der Präses der Landessynode,
 5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter **mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen**,
 - a) ~~ein Superintendent oder ein Pfarrer und~~
 - b) ~~ein anderer Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,~~
 6. der Leiter des Diakonischen Werkes.
- ~~Von den Mitgliedern des Landeskirchenrates soll ein weiteres reformierten Bekenntnisses sein. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen.~~
- (2) Der ständige Stellvertreter des Landesbischofs vertritt diesen auch im Vorsitz. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.
- (3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der synodalen Mitglieder fassen.
5. Das Landeskirchenamt

Artikel 63
Aufgaben des Landeskirchenamtes

- (1) Das Landeskirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Landeskirche. Es ist zuständig für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Landeskirche, soweit die Zuständigkeit nicht anderen Stellen übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören insbesondere:

Vorentwurf der Verfassungskommission

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
 2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
 3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
 4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
 5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen,
 6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
 7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche,
 8. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche,
9. Personalplanung,
 10. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
 11. Stellenbesetzungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.

(3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in allen Angelegenheiten der Landeskirche wird zunächst das Landeskirchenamt tätig; der Landeskirchenrat entscheidet abschließend über die Zuständigkeit.

(4) Das Landeskirchenamt berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit. Es erstattet der Landessynode jährlich einen Tätigkeitsbericht.

(5) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 65
Das Kollegium des Landeskirchenamtes

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

1. die Wahrung und Fortentwicklung der kirchlichen Ordnung,
2. die Vorbereitung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
3. die rechtliche Vertretung der Landeskirche,
4. die Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen der Landessynode und des Landeskirchenrates,
5. Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer **und Kirchenbeamten** nach Maßgabe **kirchengesetzlicher Regelung**,
6. die Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben,
7. die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie über die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche **nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung**,
8. die Dienstaufsicht über die **Pfarrer und weiteren** Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche **und im Zusammenwirken mit den Regionalbischöfen über die Superintendenten**,
9. die Personalplanung **und der Personaleinsatz**,
10. Angelegenheiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung und der Personalentwicklung,
11. Stellenbesetzungen nach Maßgabe **kirchengesetzlicher Regelung**, soweit nicht die Landessynode oder der Landeskirchenrat zuständig ist.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass Aufgaben des Landeskirchenamtes in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

(4) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Landeskirche wird bis zur Entscheidung des Landeskirchenrates über die Zuständigkeit zunächst das Landeskirchenamt tätig.

(5) Das Landeskirchenamt erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht. Es berichtet dem Landeskirchenrat laufend über seine Tätigkeit.

(6) Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Erfurt.

Artikel 64
Das Kollegium des Landeskirchenamtes

Vorentwurf der Verfassungskommission

(1) Das Landeskirchenamt wird von dem Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.

(2) Dem Kollegium gehören an

1. der Präsident und die weiteren Dezenten des Landeskirchenamtes,
2. der Landesbischof.

Der Präsident und mindestens ein weiterer Dezent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Amtsbezeichnung des Präsidenten und der weiteren Dezenten ist Präsident bzw. Oberkirchenrat.

(3) Der Präsident und die Oberkirchenräte werden von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich. Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer bzw. Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(4) Das Kollegium, die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und der Leiter des Diakonischen Werkes kommen zu regelmäßigen Beratungen zusammen.

(5) Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.

C. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

1. Gemeinsame Bestimmungen für den Landesbischof und die Regionalbischöfe:

Artikel 66 Auftrag und Aufgaben

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche bzw. einen Sprengel übertragen ist. Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(1) Das Landeskirchenamt wird ~~vom~~ Kollegium unter dem Vorsitz des Präsidenten geleitet.

(2) Dem Kollegium gehören an

1. der Präsident und die ~~weiteren~~ Dezenten des Landeskirchenamtes,
2. der Landesbischof.

Der Präsident und mindestens ein ~~weiterer~~ Dezent müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. **Die Dienstbezeichnungen sind „Präsidentin“ beziehungsweise „Präsident“ und „Oberkirchenrätin“ und „Oberkirchenrat“.**

(3) Der Präsident und die **Dezenten** werden von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ~~für die gleiche Amtszeit~~ oder **eine** einmalige Verlängerung des Dienstes **um** bis zu fünf **Jahre** ist möglich. Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer **beziehungsweise** Kirchenbeamte geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

~~(4) Das Kollegium, die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und der Leiter des Diakonischen Werkes kommen zu regelmäßigen Beratungen zusammen.~~

(4) Das Kollegium des Landeskirchenamtes gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Ausschüssen vorsehen.

6. Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

~~1. Gemeinsame Bestimmungen für den Landesbischof und die Regionalbischöfe~~

Artikel 65 Auftrag und Aufgaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche **beziehungsweise für eine Region (Propstsprengel) aufgetragen** ist. Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die

Vorentwurf der Verfassungskommission

werden.

(2) Sie haben das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Leitung der Feier der Sakramente sowie das Recht zur Teilnahme mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane und zur Durchführung von Visitationen in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs.

(3) Sie sorgen dafür, dass an den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken sowie ihren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(4) Sie vertreten die Landeskirche_oder den Sprengel in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 67

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder eine einmalige Verlängerung des Dienstes bis zu fünf Jahren ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.

(2) Die Dienstbezeichnungen sind „Landesbischofin“ beziehungsweise „Landesbischof“ und „Pröpstin“ beziehungsweise „Propst“.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzunehmen und Visitationen durchzuführen.

(4) Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht. Sie fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(5) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(6) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 66

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines **Wahlausschusses** von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl für die gleiche Amtszeit oder **die** einmalige Verlängerung des Dienstes **um** bis zu fünf **Jahre** ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen **mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten**

Vorentwurf der Verfassungskommission

bzw. mit der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und mit der EKD herzustellen.

(3) Die Einführung des Landesbischofs und der Regionalbischofe erfolgt in einem Gemeindegottesdienst.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Der Landesbischof und die Regionalbischofe können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Wahlkollegium von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlkollegium an dem Rücktritt festhält. Der Landesbischof oder der Regionalbischof tritt mit dem Rücktritt in den Wartestand, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.

(5) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 68 Bischofskonvent

(1) Der Landesbischof, die Regionalbischofe und der reformierte Senior bilden den Bischofskonvent. Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen zusammen, die dem Erfahrungsaustausch über Fragen des gemeinsamen Dienstes und der Beratung von Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung dienen. Den Vorsitz führt der Landesbischof.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischofe werden in einem Gottesdienst eingeführt, der Landesbischof durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Regionalbischofe durch den Landesbischof.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischofe können ohne Angabe von Gründen jederzeit durch Erklärung gegenüber dem **Landeskirchenrat** von ihrem Dienst zurücktreten. ~~Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlkollegium an dem Rücktritt festhält. Der Landesbischof oder der Regionalbischof tritt mit dem Rücktritt in den Wartestand, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind.~~

(6) Der Landesbischof und die Regionalbischofe können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.

(7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 67 Der Bischofskonvent

(1) Der Landesbischof, die Regionalbischofe und der reformierte Senior **beraten im Bischofskonvent** über Fragen des gemeinsamen Dienstes und **über** Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung **und geistlichem Leben**. Den Vorsitz **im Bischofskonvent** führt der Landesbischof.

Vorentwurf der Verfassungskommission

- (2) Der Bischofskonvent wirkt mit
1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
 2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
 3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben.

2. Der Landesbischof.

Artikel 69

Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und für die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen Konfessionen verantwortlich. Er kann sich an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter mit Kundgebungen wenden und anordnen, dass diese im Gottesdienst verlesen werden.

(2) Der Landesbischof führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im Bischofskonvent und im Superintendentenkonvent. Er ist Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Landessynode.

(3) Der Landesbischof vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.

(4) Der Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg.

Artikel 70

Aufgaben des Landesbischofs

Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert den Nachwuchs für den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Feier der Sakramente.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

- (2) Der Bischofskonvent wirkt mit
1. bei Grundsatzfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung von Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen,
 2. bei dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen,
 3. bei der Besetzung von Pfarr- und Superintendentenstellen sowie Pfarrstellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,
 4. **bei der Beauftragung von Prädikanten.**

2. Der Landesbischof

Artikel 68

Verantwortung und Rechtsstellung des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof ist in besonderer Weise für die Einheit der Landeskirche und ~~für~~ die Pflege der Beziehungen zu den anderen christlichen **Kirchen** verantwortlich.

(2) Er kann sich **mit Bischofsworten** an die Gemeinden, die Pfarrer und die weiteren Mitarbeiter wenden und anordnen, dass **sie** im Gottesdienst verlesen werden.

(3) **Er** führt den Vorsitz im Landeskirchenrat, im Bischofskonvent und im Superintendentenkonvent. Er ist Mitglied **der Landessynode und des Kollegiums des Landeskirchenamtes.**

(4) **Er** vertritt die Landeskirche in den kirchlichen Zusammenschlüssen.

(5) Der Landesbischof hat seinen Sitz in Magdeburg.

Artikel 69

Aufgaben des Landesbischofs

Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert den Nachwuchs für den **Verkündigungsdienst.**

Vorentwurf der Verfassungskommission

2. Er leitet die theologischen Prüfungen.
3. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.
4. Er versieht den Dienst der Visitation.
5. Er führt die Regionalbischofe und den reformierten Senior in ihr Amt ein.
6. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.
7. Er fertigt nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.
8. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischofe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.
9. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.

Artikel 71

Einspruchsrecht des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates bzw. des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und der Landesbischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Für ein Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

2. Er leitet die theologischen Prüfungen.
3. Er vollzieht die Ordinationen, soweit er nicht einen Regionalbischof damit beauftragt.
4. Er versieht den Dienst der Visitation.
5. Er führt die Regionalbischofe und den reformierten Senior, **den Präsidenten und die Dezenten des Landeskirchenamtes in ihren Dienst** ein.
6. Er ernennt die Pfarrer und Kirchenbeamten der Landeskirche.
7. Er fertigt **die** Kirchengesetze und Verordnungen aus und verkündet sie im Kirchlichen Amtsblatt.
8. Er nimmt die Dienstaufsicht über die Regionalbischofe, den reformierten Senior und den Präsidenten des Landeskirchenamtes wahr.
9. Er hat nach Maßgabe der disziplinarrechtlichen Bestimmungen das Recht, rechtskräftig gewordene Disziplinarmaßnahmen im Gnadenweg zu mildern oder aufzuheben.

Artikel 70

Einspruchsrecht des Landesbischofs

(1) Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates und des Kollegiums des Landeskirchenamtes Einspruch erheben. Der Einspruch muss **unverzüglich nach Feststellung** des Protokolls schriftlich beim Landeskirchenamt erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung des Landeskirchenrates **beziehungsweise** des Kollegiums des Landeskirchenamtes erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Landeskirchenrates ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung des Landeskirchenrates die Mehrheit der Mitglieder des Landeskirchenrates erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kollegiums des Landeskirchenamtes entscheidet der Landeskirchenrat, wenn vorher das Kollegium an seinem Beschluss festgehalten und der Landesbischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Für **das** Festhalten am Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes erforderlich.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(4) Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss dem Bekenntnis widerspricht. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Bischofskonvent (Artikel 68) und den Gesamtkonvent der Superintendenten (Artikel 77) ein. Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen das Votum beider Konvente entscheiden.

Artikel 72 Vertretung des Landesbischofs

(1) Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein.

(2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.

(3) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Lutherischen Kirche in Deutschland und den Vorsitzenden des unierten Konventes der Landessynode mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der EKD beauftragen.

3. Die Regionalbischöfe:

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(4) Der Landesbischof kann gegen einen Beschluss der Landessynode Einspruch mit der Begründung erheben, dass der Beschluss **Schrift und** Bekenntnis widerspricht. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, der nach der entsprechenden Tagung der Landessynode zusammentritt, mitgeteilt sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; bei der nächsten Tagung der Landessynode ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. In der Zwischenzeit beruft der Landesbischof den Bischofskonvent (Artikel **67**) und den Gesamtkonvent der Superintendenten (Artikel **76**) ein. Bestätigen diese jeweils mehrheitlich die bekenntnismäßigen Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen das Votum beider Konvente entscheiden.

Artikel 71 Vertretung des Landesbischofs

(1) Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs einen der Regionalbischöfe mit Sitz im Freistaat Thüringen zum ständigen Stellvertreter des Landesbischofs. Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. **Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.**

(2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung des ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.

(3) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. Er kann insbesondere seinen ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten **Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof** mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der **Evangelischen Kirche in Deutschland** beauftragen.

~~*3. Die Regionalbischöfe*~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 73
Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 66 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Sie führen die Amtsbezeichnung Propst.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen die Ordination im Auftrag des Landesbischofs.
2. Sie visitieren die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie sorgen dafür, dass Seelsorge an den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst geschieht.
4. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.
5. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
6. Sie tragen zusammen mit dem Landesbischof Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung.
7. Sie führen die Superintendenten in ihr Amt ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
8. Sie nehmen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes im Auftrag des Kollegiums die Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Dienstbereichs wahr und werden von diesen über wichtige Vorkommnisse aus deren Zuständigkeitsbereich unterrichtet.
9. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Sprengels.
10. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder der Landessynode, des Landeskirchenrates und des Bischofskonventes. Sie nehmen an gemeinsamen Beratungen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes teil.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Artikel 72
Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel **65** genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. ~~Sie führen die Amtsbezeichnung Propst.~~

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen ~~die~~ Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.
2. Sie visitieren **Kirchenkreise und Kirchengemeinden** nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie sorgen dafür, dass Seelsorge an den Pfarrern und den weiteren Mitarbeitern im Verkündigungsdienst geschieht.
4. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe **kirchengesetzlicher Regelung** mit.
5. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
6. Sie tragen zusammen mit dem Landesbischof Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung.
7. Sie führen die Superintendenten in **ihren Dienst** ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
8. **Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Dienstbereichs wahr.**
9. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der **Kirchenkreisämter** ihres Sprengels.
10. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, **Diensten**, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder **des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode**. ~~Sie nehmen an gemeinsamen Beratungen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes teil.~~

Vorentwurf der Verfassungskommission

(4) Gegen einen Beschluss der Landessynode kann von dem Vorsitzenden des lutherischen Konventes oder von dem Vorsitzenden des unierten Konventes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. Artikel 56 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Beschluss ist dem jeweiligen Teilkonvent der Superintendenten vorzulegen; bestätigt dieser die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkonvents der Superintendenten entscheiden.

Artikel 74 Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Sprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 75 Sprengel der Regionalbischöfe

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel der Regionalbischöfe besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

4. Der reformierte Senior:

Artikel 76 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 66 Abs. 3 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises der bisherigen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 73 Abs. 3 Nr. 2 ist ihm vorbehalten.

(2) Artikel 73 Abs. 1 gilt für den reformierten Senior entsprechend.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 71 Abs. 4 und 5 gelten für den reformierten Senior mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Einberufung des Teilkonvents der

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

~~(4) Gegen einen Beschluss der Landessynode kann von dem Vorsitzenden des lutherischen Konventes oder von dem Vorsitzenden des unierten Konventes mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass dieser dem Bekenntnis widerspricht. Artikel 56 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Beschluss ist dem jeweiligen Teilkonvent der Superintendenten vorzulegen; bestätigt dieser die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen das Votum der Teilkonvents der Superintendenten entscheiden.~~

Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfe

Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines Sprengels zum Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 74 Propstsprengel und Dienstsitze

Die Zahl und Abgrenzung der **Propstsprengel** und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die **Propstsprengel** besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

~~4. Der reformierte Senior~~

Artikel 75 Rechtsstellung und Aufgaben des reformierten Seniors

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel **65** Abs. 4 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises ~~der bisherigen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen~~ vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; ~~die Aufgabe gemäß Artikel 73 Abs. 3 Nr. 2 ist ihm vorbehalten.~~

(2) Artikel **72** Abs. 1 gilt für den reformierten Senior entsprechend.

(3) ~~Die Bestimmungen des Artikels 70 Abs. 4 und 5~~ **gilt** für den reformierten Senior **entsprechend** mit der Maßgabe, dass anstelle der Einberufung des

Vorentwurf der Verfassungskommission

Superintendenten (Artikel 77 Abs. 2) nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist.

(4) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gelten die für die Superintendenten geltenden Bestimmungen entsprechend.

5. *Superintendentenkonvent:*

Artikel 77 Superintendentenkonvent

(1) Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen (Gesamtkonvent), an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior und die Dezenten des Landeskirchenamtes teilnehmen.

(2) Das Recht des Landesbischofs und der Vorsitzenden der Konvente der Landessynode, die Superintendenten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs insbesondere zur Beratung von Bekenntnisfragen gemäß Artikel 71 Abs. 4 bzw. Artikel 73 Abs. 4 zusammenzurufen (Teilkonvent), bleibt unberührt.

VII. Abschnitt: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke

A. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke

Artikel 78 Aufgaben und Handlungsfelder

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke. Darüber hinaus können rechtlich selbständige Arbeitsbereiche als kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke anerkannt werden. In der Bindung an die Grundentscheidungen der Landeskirche sind diese ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

~~Superintendentenkonventes~~ (Artikel 77 Abs. 2) nach Artikel 71 Abs. 4 Satz 4 die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen und ein Gutachten des Reformierten Bundes einzuholen ist.

(4) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gelten die für die Superintendenten geltenden Bestimmungen entsprechend.

~~5. Superintendentenkonvent~~

Artikel 76 Der Superintendentenkonvent

~~(1)~~ Der Landesbischof ruft die Superintendenten mindestens einmal jährlich zur Aussprache über Fragen des kirchlichen Lebens von grundsätzlicher Bedeutung zu einem Konvent zusammen (~~Gesamtkonvent~~), an dem die Regionalbischöfe, der reformierte Senior **sowie der Präsident** und die Dezenten des Landeskirchenamtes teilnehmen.

~~(2)~~ Das Recht des Landesbischofs und der Vorsitzenden der Konvente der Landessynode, die Superintendenten ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs insbesondere zur Beratung von Bekenntnisfragen gemäß Artikel 71 Abs. 4 bzw. Artikel 73 Abs. 4 zusammenzurufen (~~Teilkonvent~~), bleibt unberührt.

Abschnitt VII: Besondere Dienste, Einrichtungen und Werke

1. Kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke

Artikel 77 Aufgaben und Handlungsfelder

(1) Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags unterhalten die kirchlichen Körperschaften rechtlich unselbständige Dienste, Einrichtungen und Werke. Darüber hinaus können rechtlich selbständige Arbeitsbereiche als kirchliche Dienste, Einrichtungen und Werke anerkannt werden. **Sie sind ungeachtet ihrer Rechtsform Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche und an deren Auftrag und Ordnung gebunden.**

Vorentwurf der Verfassungskommission

(2) Solche Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere für Gottesdienst und Verkündigung, den Dienst der Seelsorge, für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung, für die diakonischen, missionarischen und ökumenischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich von Erziehung, Bildung und Publizistik. Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

Artikel 79 Schutz und Fürsorge

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

(2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Arbeitsbereiche, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 80 Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stimmen ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung wahr.

(2) Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz, die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. Die Konferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste, Einrichtungen und Werke unterbreitet sie dem Landeskirchenrat

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(2) Solche Dienste, Einrichtungen und Werke bestehen insbesondere für Gottesdienst und Verkündigung, den Dienst der Seelsorge, für die Förderung von Gemeindeaufbau und -entwicklung, für die diakonischen, missionarischen und ökumenischen Aufgaben, für den Dienst an verschiedenen Gruppen der Gesellschaft und im Bereich von **Kirchenmusik**, Erziehung, Bildung und Publizistik. Sie unterstützen und ergänzen den Dienst der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

(3) Diakonische Einrichtungen und Werke haben teil am diakonischen Auftrag der Kirche. Sie arbeiten im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland zusammen. Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Landessynode gewählt und trägt die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ beziehungsweise „Oberkirchenrat“.

Artikel 78 Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

(1) Die kirchlichen Dienste, Einrichtungen und Werke stehen unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche und sind deren Leitungsorganen verantwortlich.

~~(2) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Arbeitsbereiche, wird durch Kirchengesetz geregelt.~~

Artikel 80 Zusammenwirken der Dienste, Einrichtungen und Werke

(2) Sie stimmen ihre Arbeit untereinander und mit den kirchlichen Körperschaften ab und nehmen sie in gemeinsamer Verantwortung wahr.

(3) Die Dienste, Einrichtungen und Werke der Landeskirche bilden eine gemeinsame Konferenz, die der gegenseitigen Abstimmung und dem Erfahrungsaustausch dient. Die Konferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Aufgrund von Vorschlägen der in ihr vertretenen Dienste, Einrichtungen und Werke unterbreitet sie dem Landeskirchenrat

Vorentwurf der Verfassungskommission

Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in die Landessynode.

B. Theologische Fakultäten

Artikel 81

Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena wirken als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung mit den Leitungsorganen der Landeskirche zusammen, indem

1. sich ihre Mitglieder nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnungen an der Durchführung der theologischen Prüfungen beteiligen,
2. sie die kirchlichen Leitungsorgane durch theologische Gutachten beraten,
3. sie je eines ihrer der Theologischen Prüfungskommission angehörenden Mitglieder in die Landessynode entsenden,
4. ihre Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Rechts bei Lehrbeanstandungsverfahren mitwirken.

(2) Zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Theologie, der kirchlichen Lehre, der theologischen Ausbildung und des kirchlichen Lebens kommen Vertreter des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten mindestens einmal im Jahr zusammen.

VIII. Abschnitt: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

A. Rechtsetzung

Artikel 82

Regelung durch Kirchengesetz

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Vorschläge für die Hinzuberufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in die Landessynode.

(4) Das Nähere, insbesondere die kirchliche Anerkennung rechtlich selbständiger Arbeitsbereiche, wird durch Kirchengesetz geregelt.

2. Theologische Fakultäten

Artikel 79

Zusammenarbeit mit den Theologischen Fakultäten

(1) Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena wirken als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung mit den Leitungsorganen der Landeskirche zusammen, indem

1. sich ihre Mitglieder nach Maßgabe der kirchlichen Prüfungsordnungen an der Durchführung der theologischen Prüfungen beteiligen,
2. sie die kirchlichen Leitungsorgane durch theologische Gutachten beraten,
3. sie je eines ihrer der Theologischen Prüfungskommission angehörenden Mitglieder in die Landessynode entsenden,
4. ihre Mitglieder nach Maßgabe des kirchlichen Rechts bei Lehrbeanstandungsverfahren mitwirken.

(2) Zum Austausch über grundsätzliche Fragen der Theologie, der kirchlichen Lehre, der theologischen Ausbildung und des kirchlichen Lebens kommen Vertreter des Landeskirchenrates und der Theologischen Fakultäten mindestens einmal im Jahr zusammen.

Abschnitt VIII: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

1. Rechtsetzung

Artikel 80

Regelung durch Kirchengesetz

(1) Der Regelung durch Kirchengesetz bedürfen

1. der Erlass und die Änderung der Kirchenverfassung,

Vorentwurf der Verfassungskommission

2. die in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
 3. die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
 4. vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften,
5. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten einschließlich ihrer Besoldung und Versorgung,
 6. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche sowie die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
 8. die Zustimmung zu Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
 9. die Zustimmung zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat.
- Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.

(2) Die Landessynode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeiten auf die Organe der kirchlichen Zusammenschlüsse, denen sie angehört, übertragen.

Artikel 83 Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

2. die in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
 3. die Änderung oder Aufhebung bestehender Kirchengesetze,
 4. vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften,
 5. **das Verfahren über die Errichtung, Veränderung, Aufhebung und Besetzung von Gemeindepfarrstellen, Kreispfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben,**
 6. die Ordnung der dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer und Kirchenbeamten einschließlich ihrer Besoldung und Versorgung,
 7. das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter,
 - 8.. die Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche sowie die Regelung des innerkirchlichen Finanzausgleichs,
 9. die Zustimmung zu Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit anderen Kirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
 10. die Zustimmung zu Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat.
- Auch sonst sind Kirchengesetze zulässig.

(2) Die Landessynode kann ~~ihre~~ Gesetzgebungszuständigkeiten **der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland** auf ~~die Organe der kirchlichen~~ Zusammenschlüsse, denen sie angehört, übertragen.

Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet und im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(6) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt vor oder nach der Verkündung berichtigen.

Artikel 84

Verordnungen; eilbedürftige Angelegenheiten

(1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen, wenn eine Angelegenheit nach der Kirchenverfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch ein Kirchengesetz geregelt ist.

(2) Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können durch gesetzesvertretende Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist und die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint. Eine Änderung der Kirchenverfassung ist auf diesem Wege nicht möglich.

(3) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(3) ~~Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt.~~ In der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet. **Sie werden** im Kirchlichen Amtsblatt verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschließt. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem siebten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Amtsblatt ausgegeben ist.

(6) Schreib- oder Druckfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in Kirchengesetzen kann das Landeskirchenamt vor oder nach der Verkündung berichtigen.

Artikel 82

Verordnungen; ~~eilbedürftige~~ Angelegenheiten

(1) Der Landeskirchenrat kann Verordnungen erlassen, wenn eine Angelegenheit nach der Kirchenverfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch ein Kirchengesetz geregelt ist.

(2) Angelegenheiten, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können durch gesetzesvertretende Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ~~ist~~ und die Einberufung der Landessynode nicht **rechtzeitig** möglich ist oder nicht vertretbar erscheint. Eine Änderung der Kirchenverfassung ist auf diesem Wege nicht möglich.

(3) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Landessynode die Bestätigung, so ist die

Vorentwurf der Verfassungskommission

zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Landessynode die Bestätigung, so ist die gesetzesvertretende Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Landessynode Rechtsnachteile, die aufgrund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Beschlüsse beheben. Der Beschluss der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 85

Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse und zu Verträgen

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Landeskirchenrat vorzulegen. Erklärungen zu solchen Entwürfen soll das Kollegium des Landeskirchenamtes erst abgeben, wenn der Landeskirchenrat zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für Verträge und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat und mit kirchlichen Zusammenschlüssen.

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Landeskirche auf einen kirchlichen Zusammenschluss übertragen werden, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

B. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 86

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Landeskirche.

(2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. bei Verwaltungsstreitigkeiten,
4. bei Amtspflichtverletzungen,
5. bei mitarbeiterrechtlichen Streitigkeiten,
6. in sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

gesetzesvertretende Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung getroffen sind, gültig. ~~Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Landessynode Rechtsnachteile, die aufgrund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Beschlüsse beheben.~~ Der Beschluss der Landessynode ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 83

Zustimmung zu Kirchengesetzen kirchlicher Zusammenschlüsse und zu Verträgen

(1) Entwürfe zu Kirchengesetzen der kirchlichen Zusammenschlüsse, welche die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, hat das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Landeskirchenrat vorzulegen. Erklärungen zu solchen Entwürfen soll das Kollegium des Landeskirchenamtes erst abgeben, wenn der Landeskirchenrat zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für Verträge und Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem Staat, **mit anderen Kirchen** und mit kirchlichen Zusammenschlüssen.

(2) Erklärungen, mit denen Rechte der Landeskirche auf einen kirchlichen Zusammenschluss übertragen werden, bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.

2. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 84

Kirchliche Gerichtsbarkeit

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Landeskirche.

(2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

1. bei Verfassungsstreitigkeiten,
2. bei Lehrbeanstandungen,
3. bei Verwaltungsstreitigkeiten,
4. bei Amtspflichtverletzungen,
5. bei mitarbeiterrechtlichen Streitigkeiten,
6. in sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(3) Die Mitglieder der kirchlichen Spruchkörper sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

IX. Abschnitt: Finanzwesen und Vermögensverwaltung

Artikel 87 Grundsätze

(1) Das Vermögen der Landeskirche dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Zweckgebundenes Vermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie ihre Sondereinrichtungen werden in rechtsfähige Stiftungen überführt, soweit es nicht aufgrund besonderer Vereinbarung der Landeskirche zugeführt wird.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(3) Die Mitglieder der kirchlichen Spruchkörper sind an Schrift und Bekenntnis und an Recht und Gesetz gebunden. Sie führen ihr Amt in richterlicher Unabhängigkeit.

(4) Das Nähere über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der zur Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit berufenen Spruchkörper sowie das Verfahren werden kirchengesetzlich geregelt.

Abschnitt IX: Finanzwesen und Vermögensverwaltung

Artikel 85 Grundsätze

(1) Das Vermögen **der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen und Werke** dient ausschließlich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. **Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu achten.** Es ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) ~~Zweckgebundenes Vermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie ihre Sondereinrichtungen werden in rechtsfähige Stiftungen überführt, soweit es nicht aufgrund besonderer Vereinbarung der Landeskirche zugeführt wird.~~ **Soweit Vermögen an besondere Zwecke gebunden ist, ist eine entsprechende Verwendung zu sichern.**

Vorentwurf der Verfassungskommission

Artikel 88 Finanzbedarf und Verwendung der finanziellen Mittel

(1) Der Finanzbedarf der Landeskirche wird durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, Staatsleistungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.

(2) Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu achten. Soweit Einnahmen an besondere Zwecke gebunden sind, ist für eine entsprechende Verwendung zu sorgen.

(3) Zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 89 Haushaltsplan und Finanzverwaltung

(1) Grundlage für die Finanzverwaltung der Landeskirche ist der für jedes Rechnungsjahr aufzustellende Haushaltsplan.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt und durch Kirchengesetz festgestellt. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Rechnungszeitraumes noch nicht festgestellt, so können die Ausgaben geleistet werden, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Darüber hinaus können Ausgaben geleistet werden, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Artikel 86 Finanzaufkommen und Finanzausgleich

(1) Der **kirchliche** Finanzbedarf der Landeskirche wird durch Kirchensteuern, Beiträge, Kollekten, Spenden, **Erträge aus Grundvermögen**, Staatsleistungen und sonstige Einnahmen **gedeckt**.

~~(2) Im Sinne verantwortlicher Haushalterschaft ist auf einen solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel zu achten. Soweit Einnahmen an besondere Zwecke gebunden sind, ist für eine entsprechende Verwendung zu sorgen.~~

(2) Zwischen den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Landeskirche wird ein innerkirchlicher Finanzausgleich durchgeführt.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 87 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Grundlage für die **Haushalts- und Wirtschaftsführung** sind die für jedes Rechnungsjahr **aufzustellenden Haushaltspläne**.

(2) Der Haushaltsplan der Landeskirche wird vom Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt und durch **Haushaltsgesetz** festgestellt. **Zur Deckung des Finanzbedarfs darf nur im Ausnahmefall die Aufnahme von Krediten vorgesehen werden.**

(3) Ist **bis zum Schluss eines Rechnungsjahres** der Haushaltsplan der Landeskirche für **das folgende Jahr** noch nicht festgestellt, so ist **bis zu seinem Inkrafttreten das Landeskirchenamt ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten**, die nötig sind, um die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen. Darüber hinaus können Ausgaben geleistet werden, um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Vorentwurf der Verfassungskommission

(3) Zu außerplanmäßigen Ausgaben ist die Zustimmung der Landessynode, zu überplanmäßigen Ausgaben die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode einzuholen. Unter den Voraussetzungen einer gesetzvertretenden Verordnung (Artikel 84) kann der Landeskirchenrat derartige Ausgaben vorläufig beschließen. Er soll baldmöglichst die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung einholen.

(4) Geldmittel dürfen nur bei außerordentlichem Bedarf im Wege eines Kredits beschafft werden. Der Rahmen der Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Landessynode.

Artikel 90

Rechnungslegung, Rechnungsprüfung

(1) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Landeskirche und ihrer Dienste, Einrichtungen und Werke, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden unterliegen einer unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen kirchlichen Rechnungsprüfung.

(2) Die Jahresrechnung der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt aufgestellt. Sie wird nach Prüfung durch den Landeskirchenrat der Landessynode vorgelegt, die über die Feststellung und Entlastung beschließt.

(3) Das Nähere über die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben wird durch Kirchengesetz geregelt.

X. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 91 Sprachregelung

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(4) Überplanmäßigen Ausgaben der Landeskirche bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode. Außerplanmäßige Ausgaben **der Landeskirche** bedürfen einer gesetzvertretenden Verordnung gemäß Artikel **82** Abs. 2 und 3.

~~(5) Geldmittel dürfen nur bei außerordentlichem Bedarf im Wege eines Kredits beschafft werden. Der Rahmen der Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Landessynode.~~

Artikel 88

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Für jedes Rechnungsjahr ist über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen eine Jahresrechnung aufzustellen. Die Jahresrechnung der Landeskirche wird vom Landeskirchenamt aufgestellt und der Landessynode zur Entlastung vorgelegt.

(2) Die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der kirchlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen und Werke ~~der Kirchenkreise und Kirchengemeinden~~ unterliegen einer unabhängigen und nur dem Gesetz unterworfenen kirchlichen Rechnungsprüfung.

(3) Das Nähere über die Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die **Rechnungsprüfung** wird durch Kirchengesetz geregelt.

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Vorentwurf der Verfassungskommission

Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Artikel 92
Übergangsbestimmungen

.....

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

(Regelung ist in die Grundbestimmungen übernommen worden)

Artikel 89
Weitergeltung bisherigen Rechts

(1) Bis zu einer anderweitigen Regelung bleibt das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geltende kirchliche Recht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seinem jeweiligen bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht und in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Soweit fortgeltendes Recht auf Bestimmungen verweist, die durch diese Verfassung außer Kraft gesetzt werden, oder Bezeichnungen verwendet, die durch diese Verfassung aufgehoben oder geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieser Verfassung.

(3) Das Landeskirchenamt kann fortgeltende Rechtsvorschriften in der sich durch diese Verfassung ergebenden Fassung neu bekannt machen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Fortgeltung bisher geltenden Rechts entscheidet der Landeskirchenrat. Handelt es sich um eine Rechtsvorschrift, deren Erlass in die Zuständigkeit der Landessynode fällt, so ist die Entscheidung im Benehmen mit dem für Rechts- und Verfassungsfragen zuständigen Ausschuss zu treffen; die Rechtsvorschrift ist der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung oder Aufhebung vorzulegen.

Artikel 90
Zuständigkeiten, Berufungen

(1) In die Aufgaben und Zuständigkeiten, die fortgeltendes Recht einer nach dem

Vorentwurf der Verfassungskommission

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

Inkrafttreten dieser Verfassung nicht mehr fortbestehenden Stelle zuweist, tritt die nach dieser Verfassung zuständige Stelle ein.

(2) Die nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verfassung geltenden Bestimmungen berufenen Amtsinhaber bleiben für die Zeit ihrer Berufung im Amt, soweit sich aus dieser Verfassung oder dem Vereinigungsvertrag nichts anderes ergibt. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach den Bestimmungen dieser Verfassung.

Artikel 91

Leitungsorgane der Landeskirche

(1) Bis zur Konstituierung der Landessynode und des Landeskirchenrates nehmen die entsprechenden bisherigen Organe der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ihre Aufgaben im bisherigen Umfang weiter wahr.

(2) Bei der Bildung der ersten Landessynode gilt Artikel 57 Abs. 1 mit folgender Maßgabe:

1. Für die Wahl der Mitglieder nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 7 und 8 wird bereits die künftige Einteilung der Propstsprengel nach dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom zugrunde gelegt.
2. Bei der Berufung von Mitgliedern nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 11 soll der Landeskirchenrat darauf achten, dass unter den gewählten und berufenen Mitgliedern die bisherigen Teilkirchen in etwa gleicher Zahl vertreten sind.
3. Mitglieder nach Artikel 57 Abs. 1 Nr. 5 sind die Präses und der Präsident der bisherigen Teilkirchensynoden.

(3) Absatz 2 Nr. 1 gilt entsprechend für die Zahl der stimmberechtigten Regionalbischöfe im Landeskirchenrat nach Artikel 62 Abs. 1 Nr. 2. Der Bischofskonvent bestimmt die Regionalbischöfe, die stimmberechtigte Mitglieder des Landeskirchenrates sind. Die weiteren Regionalbischöfe nehmen an den Sitzungen des Landeskirchenrates mit Rede-

Vorentwurf der Verfassungskommission

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

und Antragsrecht teil.

(4) Der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst Mitglieder der Landessynode. Bis zum Dienstantritt des Landesbischofs der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nehmen sie beziehungsweise ihre Stellvertreter dessen Aufgaben gemeinsam wahr. Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt in entsprechender Anwendung von Artikel 11 Abs. 2 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland der Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der auch bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz auf der ersten Tagung der ersten Landessynode führt.

(5) Die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode durch die Landessynode zu überprüfen. Der Landeskirchenrat ist anzuhören.

Artikel 92

Leitungsorgane der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gebildeten Gemeindekirchenräte gelten als Gemeindekirchenräte im Sinne dieser Verfassung.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kreissynoden und Kreiskirchenräte.

(3) Soweit in den Kirchenkreisen auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen noch keine Kreiskirchenräte gebildet sind, nehmen die bisherigen Vorstände der Kreissynoden die Aufgaben der Kreiskirchenräte wahr.

Artikel 93

Altvermögen

Soweit das Vermögen der bisherigen Teilkirchen besonderen Zwecken zugeordnet ist,

Vorentwurf der Verfassungskommission**Artikel 93
Inkrafttreten**

Diese Kirchenverfassung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Entwurf in der Fassung der Redaktionsgruppe

darf es nur dem jeweiligen ursprünglichen Zweck entsprechend verwendet werden. Die Zweckbindung ist in einer geeigneten Form von Sondervermögen zu sichern.

**Artikel 94
Sitz des Landeskirchenamtes**

Bis zum Umzug des Landeskirchenamtes nach Erfurt bleibt es bei der bisherigen Standortregelung.

**Artikel 95
Inkrafttreten**

Diese Kirchenverfassung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.